

## EINLADUNG

## ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 19. Dezember 2017, 19.00 Uhr, Landhaussaal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zu einer Gemeindeversammlung mit den folgenden

### Traktanden

1. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2018 mit den Sondertraktanden:
  - 1.1 Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements
  - 1.2 Instandsetzung Technikzentrale West im Freibad; Kreditbewilligung
  - 1.3 Neubau Garderobenpavillon im Fussballstadion; Kreditbewilligung
2. Teilrevision des Gebührentarifs
3. Motion von Christian Baur vom 21. August 2017, betreffend „Hilfe vor Ort“; Weiterbehandlung

- Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Stadt Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass ohne Stimmrechtsausweis an der Gemeindeversammlung nicht gestimmt werden kann. Der Ausweis ist unaufgefordert beim Saaleingang vorzuweisen.

Solothurn, 22. November 2017 EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

Kurt Fluri  
Stadtpräsident

Hansjörg Boll  
Stadtschreiber

# 1. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2018

## Anträge des Gemeinderates

1. Das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2018 wird gemäss Antrag auf Seite 31 des gedruckten Budgets genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2018 wird für die natürlichen und die juristischen Personen unverändert auf 112 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2018 auf neu 6 Prozent der ganzen Staatssteuer gesenkt. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

## BOTSCHAFT

### 1. Ergebnisse der Verwaltungsrechnung

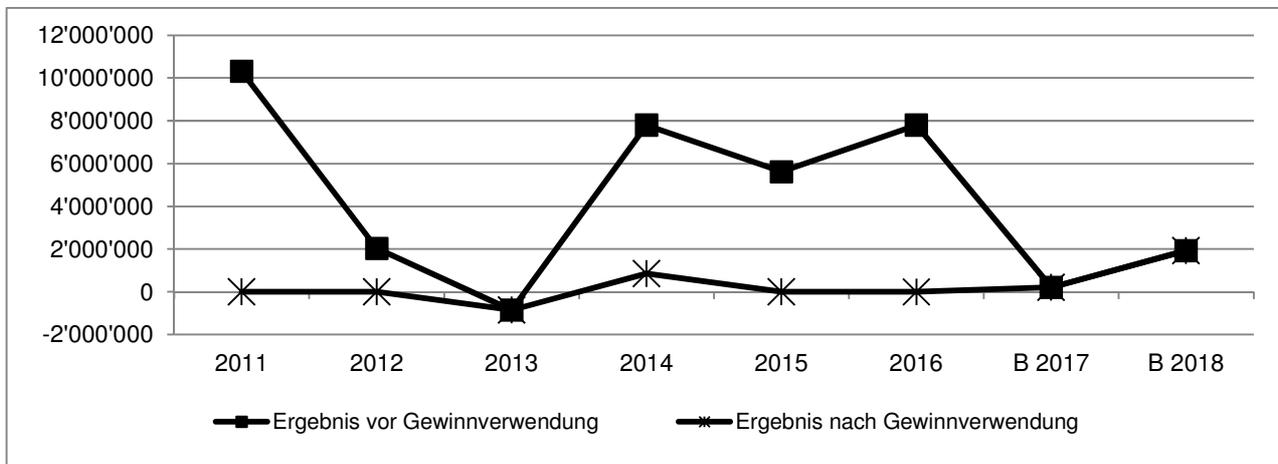
#### Übersicht Budget 2018

Ergebnisse	Budget 2018	Budget 2017	Jahresrechnung 2016
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand	114'117'110	112'697'520	108'945'750.71
Betrieblicher Ertrag	108'309'110	104'766'510	110'034'938.06
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-5'808'000</b>	<b>-7'931'010</b>	<b>1'089'187.35</b>
Finanzaufwand	1'309'100	1'301'420	1'444'263.28
Finanzertrag	8'191'540	8'183'800	8'150'154.43
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>6'882'440</b>	<b>6'882'380</b>	<b>6'705'891.15</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	7'795'078.50
Ausserordentlicher Ertrag	855'620	1'255'930	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>855'620</b>	<b>1'255'930</b>	<b>-7'795'078.50</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>1'930'060</b>	<b>207'300</b>	<b>0.00</b>
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			
<b>Investitionsrechnung</b>			
Investitionsausgaben	10'223'100	15'498'000	12'597'663.44
Investitionseinnahmen	2'273'000	1'655'400	828'717.85
Einnahmenüberschuss	0	0	374'201.85
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-7'950'100</b>	<b>-13'842'600</b>	<b>-12'143'147.44</b>
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

## 2. Erfolgsrechnung

### Erläuterungen

Das Budget der Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von Fr. 115'426'210.- und Erträgen von Fr. 117'356'270.- mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1930'060.- ab.



Der Gesamtaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2017 um 1,427 Mio. Franken oder 1,3 % zu. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 (vor Gewinnverwendung) nimmt der Aufwand um 5,036 Mio. Franken oder 4,6 % zu. Abweichungen grösser als Fr. 150'000.- hat es in folgenden Konten gegeben:

Grössere Mehrbelastungen gegenüber Budget 2017	Grössere Mehrbelastungen gegenüber Jahresrechnung 2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe Ressourcenausgleich, Finanzausgleich</li> <li>• Einlage in den Werterhalt der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung</li> <li>• Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung</li> <li>• Beitrag an Flüchtlinge, Asylwesen</li> <li>• Löhne Verwaltungspersonal, Fürsorge, übrige</li> <li>• Unterhalt Strassen, Verkehrswege für Bushaltestellen, Gemeindestrassen</li> <li>• Dienstleistungen Dritter Stadtplanung, Raumordnung</li> <li>• Entschädigungen an Sonderschulen</li> <li>• Löhne Lehrpersonen, Primarschulen</li> <li>• Unterhalt Informatik (Hardware), allgemeine Dienste, übrige</li> <li>• Unterhalt Schulhaus Hermesbühl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe Ressourcenausgleich, Finanzausgleich</li> <li>• Löhne Lehrpersonen, Primarschulen</li> <li>• Planm. Abschr. Sachanlagen, Schulliegenschaften</li> <li>• Beitrag an Asylsuchende, Asylwesen</li> <li>• Unterhalt Strassen, Verkehrswege für Bushaltestellen, Gemeindestrassen</li> <li>• Dienstleistungen Dritter Stadtplanung, Raumordnung</li> <li>• Löhne des Verwaltungspersonals, Fürsorge, übrige</li> <li>• Unterhalt Informatik (Hardware), allgemeine Dienste, übrige</li> <li>• Int. Verrechnung Sozialleistungen, Primarschulen</li> <li>• Löhne Lehrpersonen, Sekundarstufe</li> <li>• Planmässige Abschreibungen Sachanlagen, Kunstmuseum</li> <li>• Planm. Abschreibungen Sachanlagen, ICT-Kosten</li> <li>• Löhne spezielle Förderung, Primarschulen</li> <li>• Planm. Abschreibungen Sachanlagen, Naturmuseum</li> <li>• Arbeitgeberbeiträge an AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten, allg. Personalkosten</li> <li>• Arbeitgeberbeiträge Kantonale Pensionskasse Solothurn, allg. Personalkosten</li> </ul>

<b>Grössere Entlastungen gegenüber Budget 2017</b>	<b>Grössere Entlastungen gegenüber Jahresrechnung 2016</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planm. Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen, Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung</li> <li>• Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen, Verwaltungsliegenschaften, übrige</li> <li>• Int. Verrechnung Zinsen, Liegenschaften des FV</li> <li>• Beiträge an private Haushalte nach Bundesgesetz, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe</li> <li>• Telefon und Kommunikation, allg. Dienste, übrige</li> <li>• Einlage in die Spezialfinanzierung Feuerwehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung</li> <li>• Beiträge an private Haushalte nach Bundesgesetz, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe</li> <li>• Projekte, Kunstmuseum</li> <li>• Einlage in die Spezialfinanzierung Feuerwehr</li> <li>• Unterhalt, Hochbauten, Gebäude, Naturmuseum</li> <li>• Entschädigung an ARA Annuitäten, Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung</li> </ul>

Der Ertrag nimmt gegenüber dem Budget 2017 um 3,150 Mio. Franken oder 2,8 % zu, im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 vermindert er sich um 0,829 Mio. Franken oder 0,7 %. Abweichungen grösser als Fr. 150'000.- hat es in folgenden Konten gegeben:

<b>Mehrerträge gegenüber Budget 2017</b>	<b>Mindererträge gegenüber Jahresrechnung 2016</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellensteuern natürliche Personen, laufendes Jahr</li> <li>• Gemeindesteuern natürliche Personen, laufendes Jahr</li> <li>• Gemeindesteuern juristische Personen, laufendes Jahr</li> <li>• Gemeindesteuern juristische Personen, Vorjahr</li> <li>• Entschädigung vom Kanton für Flüchtlinge, Asylwesen</li> <li>• Interne Verrechnung Sozialleistungen, allg. Personalkosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrag von Gemeinden, gesetzl. wirtsch. Hilfe</li> <li>• Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung</li> <li>• Quellensteuern natürliche Personen, laufendes Jahr</li> <li>• Gemeindesteuern natürliche Personen, Vorjahr</li> <li>• Einnahmenüberschuss IR, SF Abwasserbeseitigung</li> <li>• Grundstückgewinnsteuern</li> <li>• Ertrag Projekte, Kunstmuseum</li> <li>• Beitrag vom Kanton nach Bundesgesetz, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe</li> <li>• Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe laufendes Jahr</li> <li>• Beitrag vom Kanton, Lotteriefonds</li> </ul>
<b>Mindererträge gegenüber Budget 2017</b>	<b>Mehrerträge gegenüber Jahresrechnung 2016</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellensteuern natürliche Personen, Vorjahr</li> <li>• Interne Verrechnung Zinsen, Zinsen</li> <li>• Entnahme aus Aufwertungsreserve, Kunstmuseum</li> <li>• Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung</li> <li>• Interne Verrechnung Fahrzeugkosten, Werkhof</li> <li>• Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe laufendes Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindesteuern juristische Personen, laufendes Jahr</li> <li>• Interne Verrechnung Sozialleistungen, allg. Personalkosten</li> <li>• Entnahme aus Vorfinanzierung, Schulliegenschaften</li> <li>• Entnahme aus Aufwertungsreserve, Gemeindestrassen</li> <li>• Entschädigung von Gemeinden, Sekundarstufe</li> <li>• Beitrag von Gemeinden, Stadttheater</li> </ul>

### **1501 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)**

Budgetiert wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 79'030.- (Fr. 251'500.-), der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Die grössten Abweichungen zum Budget 2017 sind die tiefere Feuerwehrpflichtersatzabgabe des laufenden Jahres (Senkung Steuersatz) und der Wegfall der Anschaffung eines Fahrzeuges. Dagegen fällt der Unterhalt der Fahrzeuge höher aus. Investitionen sind keine budgetiert (Fr. 240'000.-). Es wird mit einem Finanzierungsüberschuss von Fr. 179'020.- (Fr. 110'430.-) gerechnet. Das Guthaben der Feuerwehr beträgt per Ende 2016 Fr. 2'245'529.21 (Fr. 2'063'884.61).

### **5341 Alterssiedlung (Spezialfinanzierung)**

Diese Spezialfinanzierung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 7'720.- (Fr. 55'220.-) aus. Wesentlicher Grund für die Verschlechterung ist der höhere Unterhalt des Gebäudes. Die Schulden der Alterssiedlung belaufen sich per Ende 2016 auf Fr. 2'902'133.90 (Fr. 3'138'244.20).

### **7201 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)**

Die Erfolgsrechnung der Abwasserbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 385'650.- (Fr. 116'460.-) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Die planmässigen Abschreibungen des alten Verwaltungsvermögens fallen weg. Aufgrund der Gebührensenkung sinken die Benützungsgebühren. Dagegen muss mit einer Einlage in den Werterhalt gerechnet werden. Den Bruttoinvestitionen von Fr. 1'442'000.- stehen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge von Fr. 788'000.- gegenüber. Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 146'410.- (Fr. 472'790.-). Das Guthaben der Abwasserbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2016 auf Fr. 14'107'512.77 (Fr. 12'828'714.97).

### **7301 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)**

Die Abfallbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 535'060.- (Fr. 604'500.-) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Hauptsächlich fallen die Dienstleistungen Dritter und der Unterhalt der Fahrzeuge höher aus. Die Benützungsgebühren werden leicht tiefer budgetiert. Dagegen fallen die Löhne der Werkhofmitarbeiter tiefer aus. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 110'000.- (Fr. 385'000.-). Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 425'060.- (Fr. 219'500.-). Das Guthaben der Abfallbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2016 auf Fr. 5'298'939.79 (Fr. 4'783'430.03) und wird sich weiter vergrössern.

### **7711 Friedhof, Bestattungen, Kremationen (Spezialfinanzierung)**

Die Erfolgsrechnung dieser Spezialfinanzierung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 124'700.- (Fr. 130'030.-) aus. Der Kremationsertrag und die Benützungsgebühren der Urnengemeinschaftsanlage fallen höher aus. Dagegen steigt der Aufwand für Planungen und Projektierungen Dritter. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 100'000.- (Fr. 0.-). Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 129'920.- (Fr. 223'250.-). Die Schulden der Spezialfinanzierung Friedhof belaufen sich per Ende 2016 auf Fr. 383'701.48 (Fr. 476'547.34).

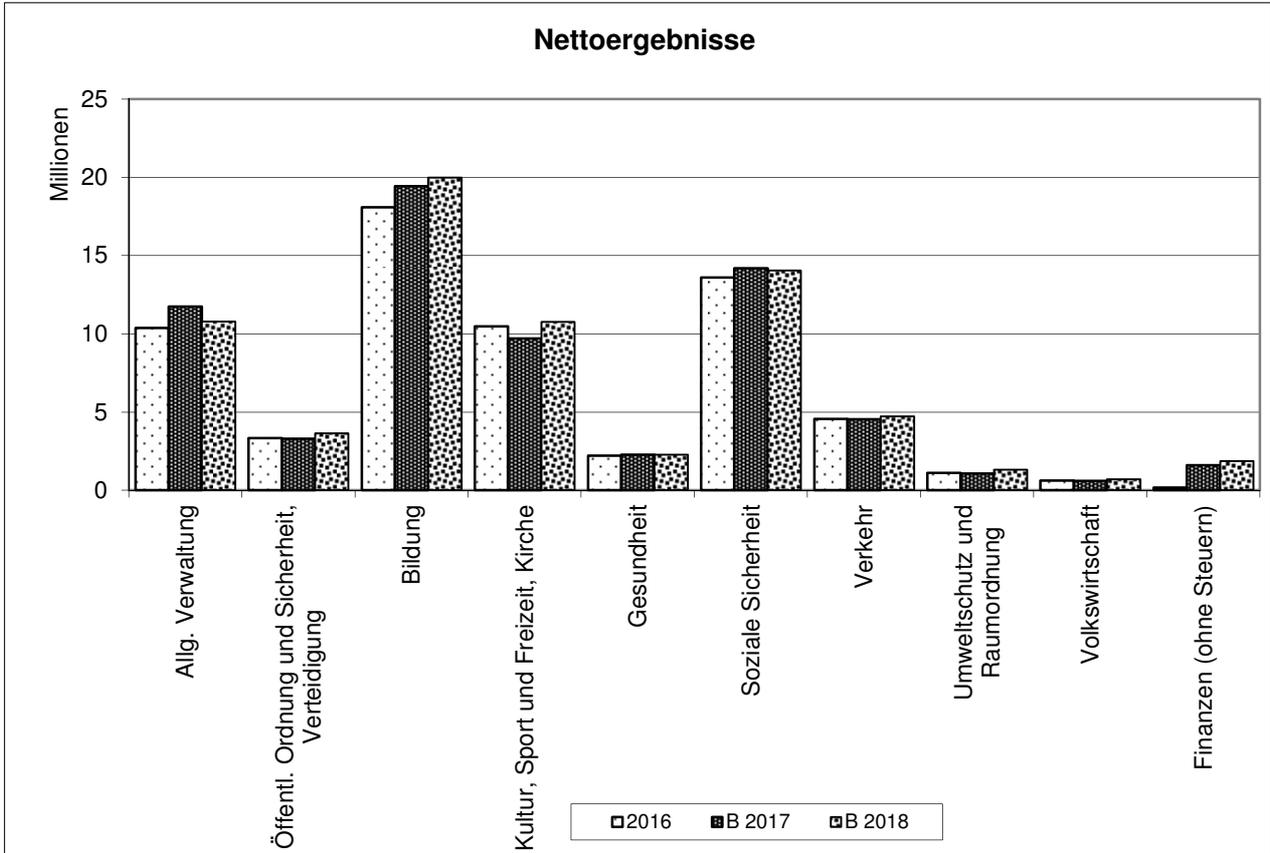
### **9631 Friedel-Hürzeler-Haus (Spezialfinanzierung)**

Die Mittel dieser Spezialfinanzierung stehen gemäss Vereinbarung mit dem Stiftungsrat der aufgelösten Stiftung „Friedel-Hürzeler-Haus“ der Einwohnergemeinde mit der dauernden Verpflichtung zur Verfügung, das Geld im Sinne des Stiftungszwecks für Altersunterkünfte, wie Alters- und Pflegeheime oder Alterswohnungen zu verwenden. Mit den Baurechtszinsen kann eine Einlage von Fr. 55'380.- (Fr. 49'280.-) in die Spezialfinanzierung budgetiert werden. Das Vermögen der Spezialfinanzierung Friedel-Hürzeler-Haus beträgt per Ende 2016 Fr. 2'450'247.38 (Fr. 2'382'866.58).

### **9632 Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof (Spezialfinanzierung)**

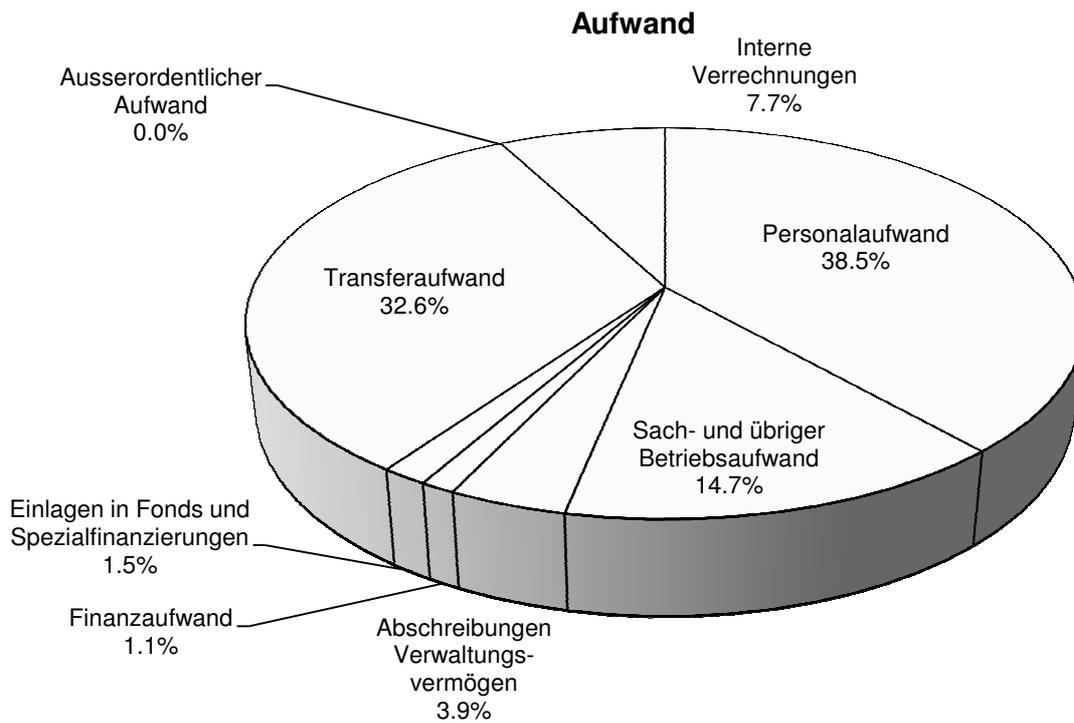
Über die Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof wurden im Jahr 2010 175'000 m<sup>2</sup> Land westlich der Westtangente für 12 Mio. Franken erworben. Die Stadt hat damit die Möglichkeit, auf die künftige Nutzung des Landes direkt Einfluss zu nehmen. Die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 249'570.- (139'040.-).

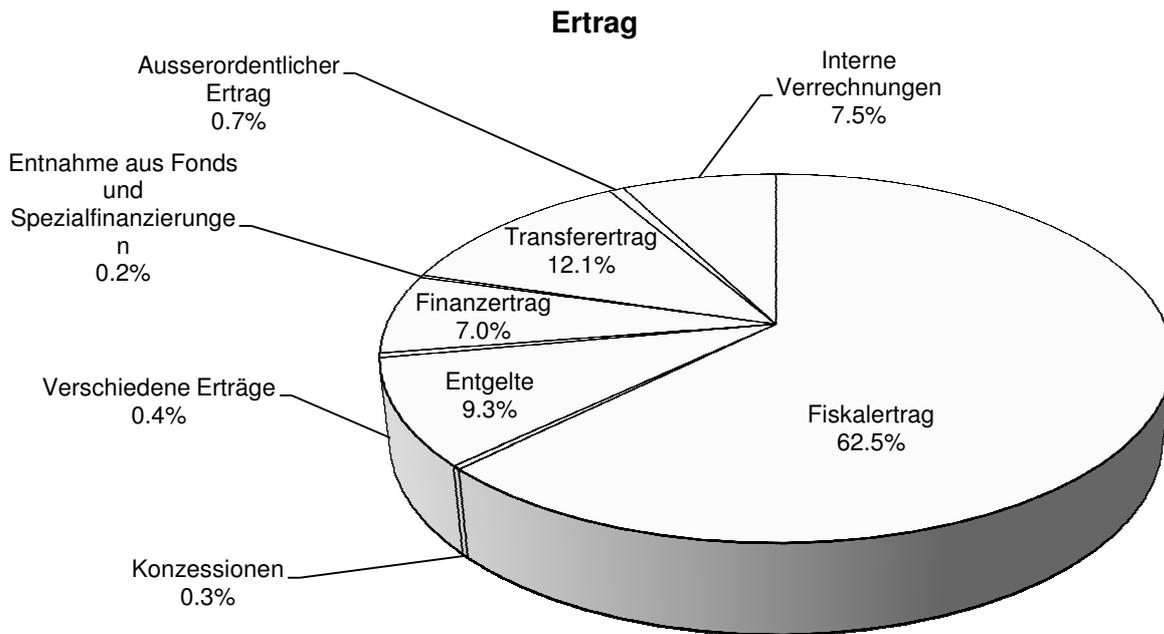
## Gliederung nach Aufgaben



## Gliederung nach Arten

Der Gesamtaufwand und der Gesamtertrag gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Sacharten auf:



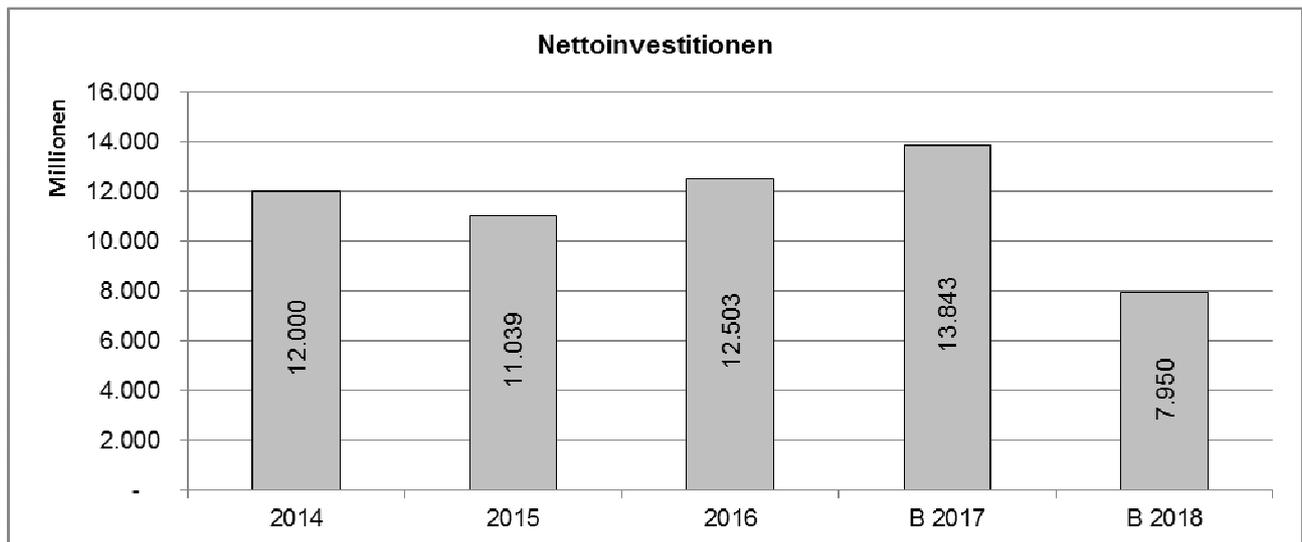


Aus der Artengliederung ist ersichtlich, wie sich die bei der Gliederung nach Aufgaben erläuterten Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Aufteilung auswirken.

### 3. Investitionsrechnung

#### Erläuterungen

Bruttoinvestitionen von 10,223 Mio. Franken (Vorjahr: 15,498 Mio. Franken) stehen Einnahmen von 2,273 Mio. Franken (1,655 Mio. Franken) gegenüber. Die Nettoausgaben belaufen sich damit auf 7,950 Mio. Franken (13,843 Mio. Franken).



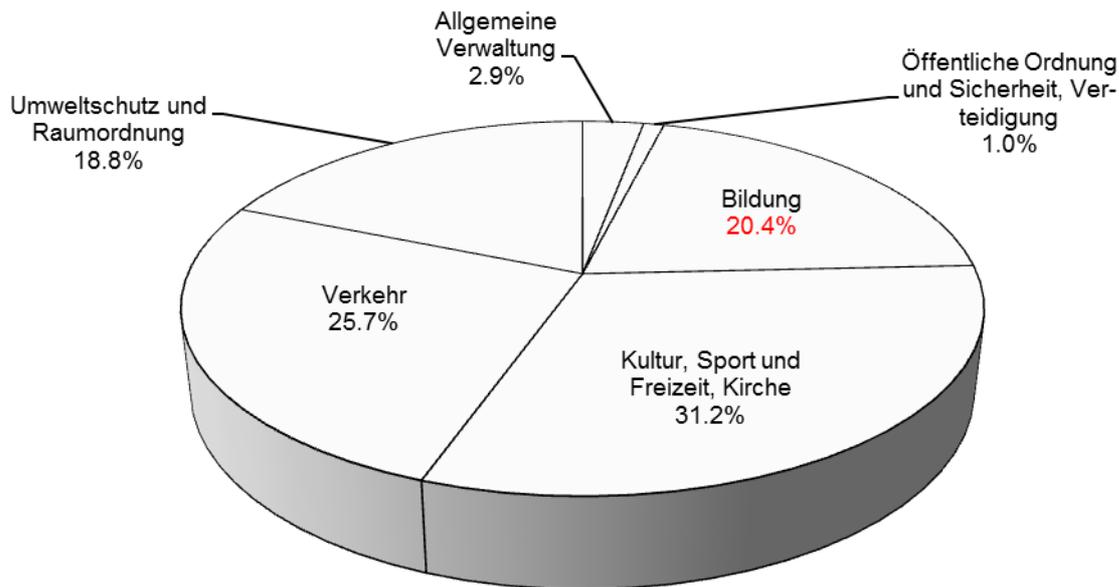
Die mit dem Finanzplan vorgegebenen Nettoinvestitionen werden um 0,219 Mio. Franken oder 2,7 Prozent unterschritten.

#### Kreditbewilligungen

Die beantragten Kreditbewilligungen belaufen sich auf brutto 9,295 Mio. Franken. Da keine Einnahmen budgetiert sind, beträgt auch die Nettokreditsumme 9,295 Mio. Franken (Vorjahr: 5,052 Mio. Franken).

## Gliederung nach Aufgaben

Die Bruttoinvestitionen von 10,223 Mio. Franken verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Aufgabenbereiche:



## 4. Finanzierung

	B 2018	B 2017	2016
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	6'448'920.00	5'831'010.00	9'643'487.56
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-7'950'100.00	-13'842'600.00	-11'219'455.69
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	10'000'000.00	10'000'000.00	-7'723'413.80
Veränderung Flüssige Mittel	8'498'820.00	1'988'410.00	-9'299'381.93

Im Jahr 2018 werden keine Darlehen zur Rückzahlung fällig, es wird mit einer Neuaufnahme von insgesamt 10 Mio. Franken gerechnet.

### Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsüberschuss. Ist die Selbstfinanzierung tiefer als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag. Die Stadt weist mit dem Budget 2018 einen Finanzierungsfehlbetrag von 0,870 Mio. Franken aus (JR 2016: Finanzierungsüberschuss von 1,252 Mio. Franken). Werden alle Spezialfinanzierungen ausser der Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof ausgeklammert, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von 2,014 Mio. Franken (JR 2016: 1,121 Mio. Franken). Werden alle Spezialfinanzierungen ausgeklammert, weist die Stadt einen Finanzierungsfehlbetrag von 1,765 Mio. Franken aus (JR 2016: 0,855 Mio. Franken). Die Spezialfinanzierungen weisen mit Ausnahme der Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof mit dem Budget 2018 alle einen Finanzierungsüberschuss aus. Die Feuerwehr erzielt einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 179'020.- (JR 2016: Fr. 181'644.60), die Abwasserbeseitigung einen solchen von Fr. 146'410 (JR 2016: 1,279 Mio. Franken) und die Abfallbeseitigung einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 425'060.- (JR 2016: Fr. 515'509.76).

Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Die einzelnen Bereiche weisen folgende Selbstfinanzierungsgrade aus:

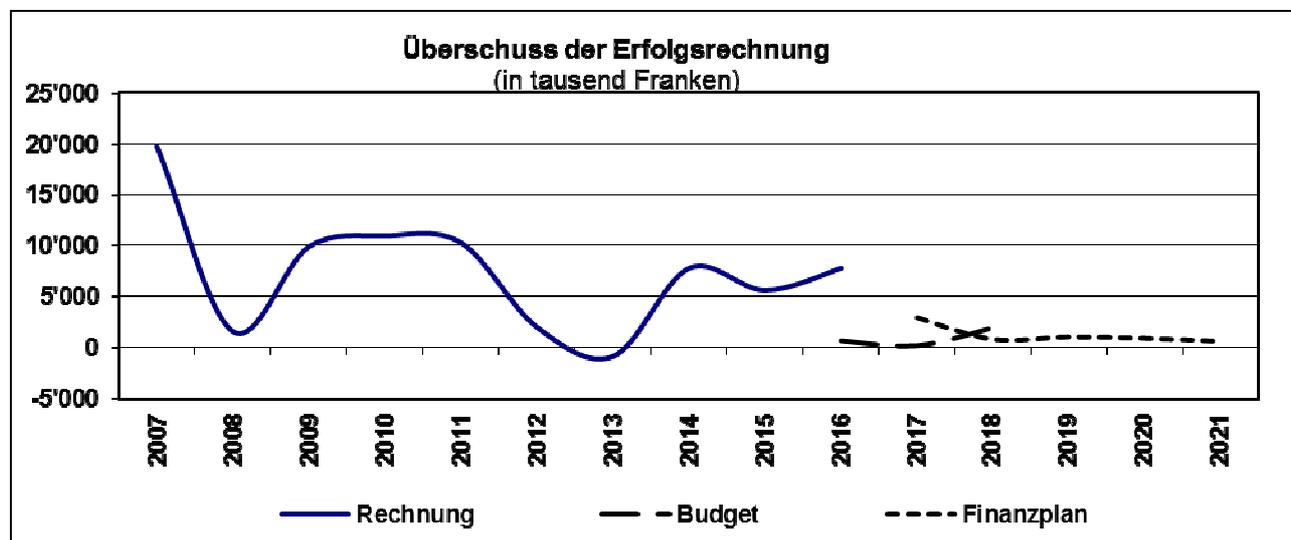
	2015	2016	Budget 2017	Budget 2018
Gemeinde Total	102,9 %	110,0 %	42,1 %	89,1 %
Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen, aber inkl. Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof	82,2 %	90,4 %	25,8 %	71,6 %
Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen	87,0 %	92,7 %	26,9 %	75,1 %
Feuerwehr	60,6 %	169,6 %	146,0 %	Keine NI
Abwasserbeseitigung	900,2 %	365,0 %	177,2 %	122,4 %
Abfallbeseitigung	6'390,4 %	21'305,7 %	157,0 %	486,4 %

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 89,1 % (Finanzplan: 79,9 %). Da die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung im Budget 2018 sehr gute Selbstfinanzierungsgrade ausweisen, liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen tiefer als der Selbstfinanzierungsgrad über die gesamte Einwohnergemeinde. Ohne Berücksichtigung aller Spezialfinanzierungen ausser der Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2018 bei 71,6 % (2016: 90,4 %, 2015: 82,2 %).

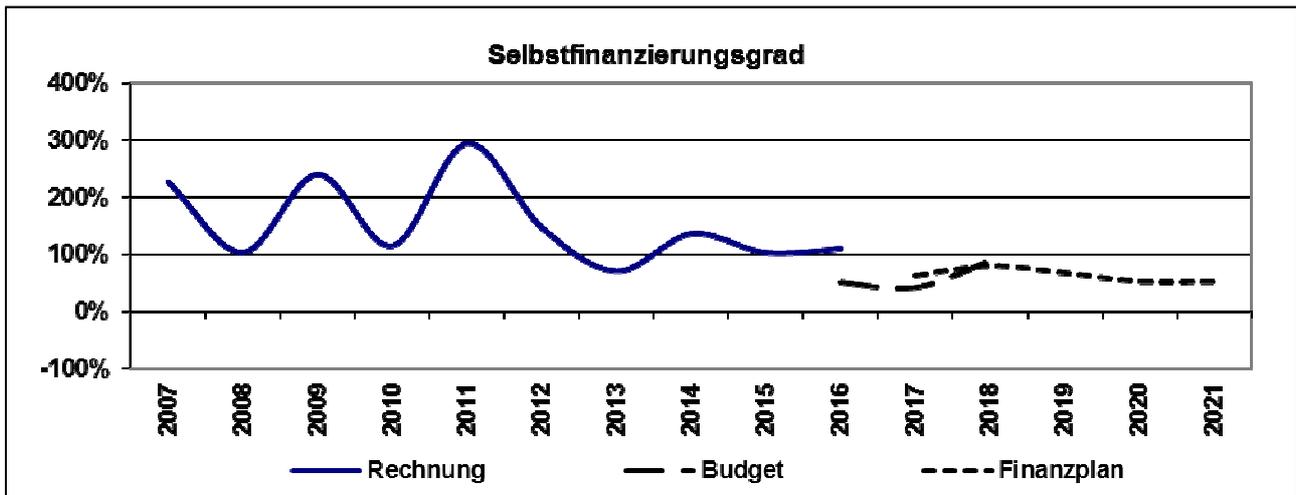
## 5. Ausblick

Die Ergebnisse des Finanzplanes 2018 - 2021, welcher am 12. September 2017 vom Gemeinderat beschlossen wurde, waren schlechter als diejenigen des letztjährigen Finanzplanes. Die Nettoinvestitionen steigen weiter an und erreichen einen den Höchststand der letzten Jahre.

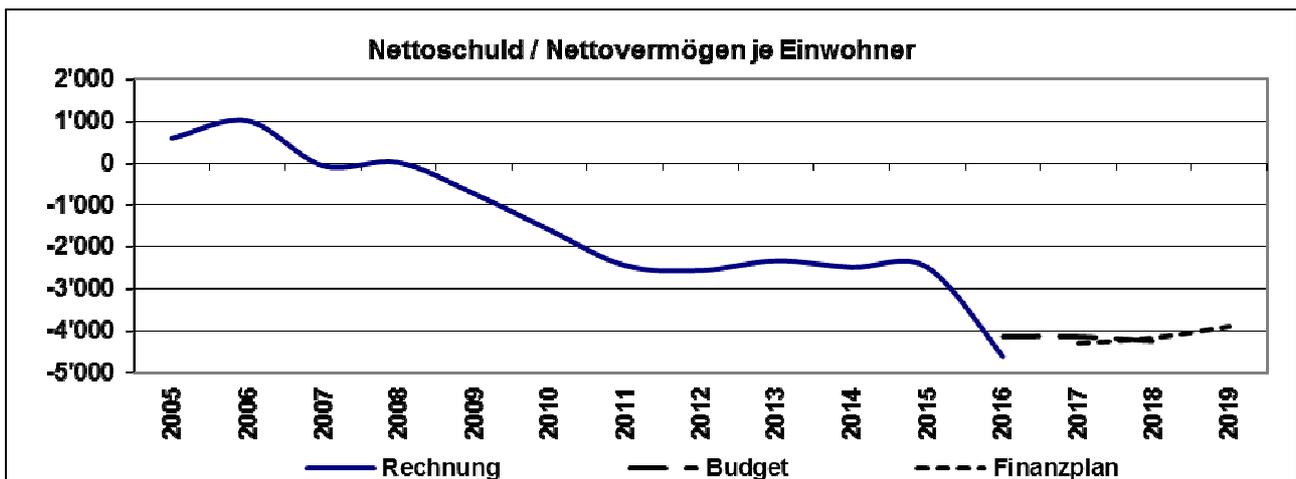
Über die gesamte Planungsperiode hinweg wird ein Ertragsüberschuss von 3,4 Mio. Franken ausgewiesen (letztjähriger Finanzplan: Defizit von 2,9 Mio. Franken). Ausschlaggebend für die sinkenden Ertragsüberschüsse sind die aus den hohen Investitionen ergebenden Abschreibungen sowie die steigenden Kosten der Bildung, Gesundheit und Sozialen Sicherheit. Dagegen fallen die Steuererträge wiederum massiv höher aus.



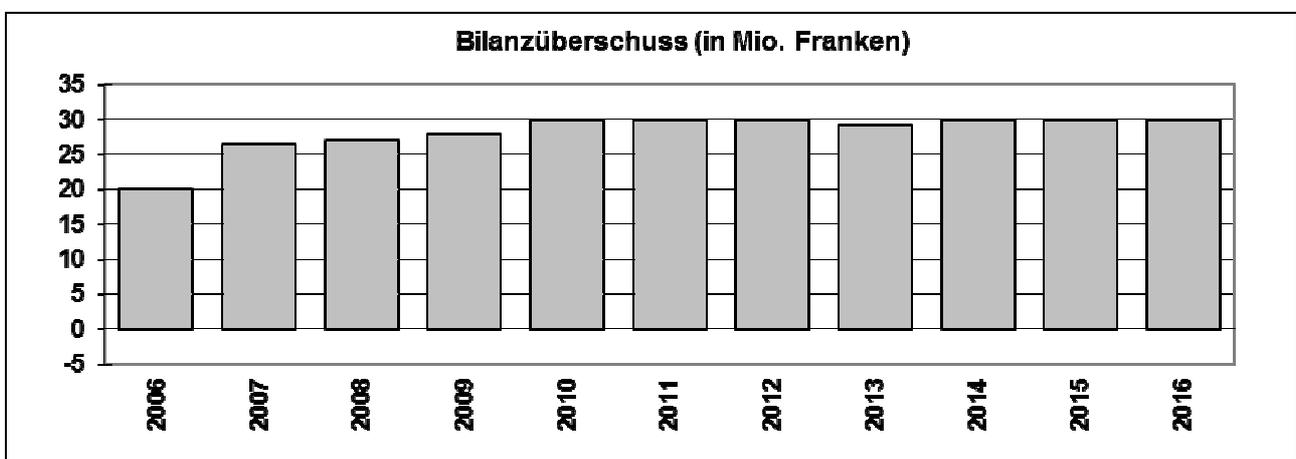
Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich im Mittel auf 60,3 % (Vorjahr: 63,8 %) und liegt damit unter dem von der Finanzdirektorenkonferenz empfohlenen Minimum von 70 %.



Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 2'491.- per 1. Januar 2016 vergrößerte sich infolge der Neubewertung des Finanzvermögens auf Fr. 4'542.-. Per Ende 2016 stieg es auf Fr. 4'622.- an. Bis Ende Finanzplan ist mit einer Abnahme auf Fr. 2'878.- zu rechnen (Vorjahr: Fr. 2'619.-). Das entspricht einem mittleren Vermögen.



Der Bilanzüberschuss, der für allfällige Aufwandüberschüsse verwendet werden kann, beträgt per Ende 2016 30 Mio. Franken und weist einen erfreulichen Stand aus.



Bei Wertung der Ergebnisse muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Auswirkungen der wirtschaftlichen Turbulenzen auf die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen nicht abschätzbar sind. Die Ergebnisse dieses Finanzplans sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.

## 6. Schlussbemerkungen

Die Ausgangslage präsentiert sich sehr gut. Die Stadt Solothurn weist per Ende 2016 ein Nettovermögen von 77,6 Mio. Franken oder von Fr. 4'622.- pro Einwohner/-in aus. Der Finanzplan, der am 12. September 2017 vom Gemeinderat genehmigt wurde, zeigt auf, dass ab 2019 sehr hohe Nettoinvestitionen zu erwarten sind. Das Vermögen wird in den nächsten Jahren somit stark sinken. Zu beachten ist, dass bereits in den Jahren 2015 und 2016 ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen kleinere Finanzierungsfehlbeträge erwirtschaftet wurden. Aufgrund dessen wurde auf eine nochmalige Senkung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen verzichtet.

Mit dem Budget 2018 weisen wir einen Ertragsüberschuss von 1,930 Mio. Franken aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 89,1 % und gilt als verantwortbare Neuverschuldung. Er ist höher als der im Finanzplan ausgewiesene Selbstfinanzierungsgrad von 79,9 % für das Jahr 2018. Klammert man die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Alterssiedlung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Friedel-Hürzeler-Haus aus, ergibt sich für das Jahr 2018 ein Finanzierungsfehlbetrag von 2,0 Mio. Franken bzw. ein Selbstfinanzierungsgrad von 71,6 %.

Die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit sinken von Fr. 812.50 auf Fr. 806.40 pro Einwohner, was gegenüber dem letztjährigen Budget einem Rückgang von 0,1 Mio. Franken entspricht. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 sind diese Kosten jedoch um Fr. 193.81 pro Einwohner oder um insgesamt 3,3 Mio. Franken gestiegen!

Die direkten Steuern der natürlichen Personen lagen 2016 mit 61,4 Mio. Franken unter dem Höchstjahr 2014. Trotzdem sind sie gegenüber dem Rechnungsjahr 2015 um 2,5 Mio. Franken oder 4,3 % gestiegen und weisen einen sehr erfreulichen Stand aus. Wir rechnen auch weiterhin mit einem erfreulichen Ertrag. Die direkten Steuern der juristischen Personen sind hohen Schwankungen ausgesetzt. Dieser Steuerertrag ist im Rechnungsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr leider um 1,5 Mio. Franken oder 12,7 % gesunken. Wir rechnen aber auch hier mit einem konstanten Steuerertrag und erwarten keinen grösseren Einbruch. Die übrigen direkten Steuern lagen im Rechnungsjahr 2016 mit 1,9 Mio. Franken um 0,1 Mio. Franken oder 5,8 % unter dem Vorjahr. Dieser Ertrag blieb somit auf einem sehr erfreulichen Stand. Die letztjährigen Steuererträge sowie die aktuellsten Hochrechnungen flossen in die Budgetierung 2018 ein.

Beim Blick über das Budgetjahr hinaus bereiten insbesondere die Kantonsbeiträge Gesundheit und Soziale Sicherheit Sorgen. Diese stagnieren seit 2012 auf einem konstant hohen Niveau. Die Nettoinvestitionen bleiben auch in den kommenden Jahren sehr hoch. Bereits 2017 spürte die Stadt Solothurn den Mechanismus des neuen Finanzausgleichs. So erhöhte sich die Beitragszahlung gegenüber dem Jahr 2016 von 4,3 auf 5,9 Mio. Franken. Diese Erhöhung machte knapp 3 Steuerfussprozente für natürliche und juristische Personen aus. Aufgrund unserer hohen Steuererträge erhöht sich unsere Beitragszahlung nun nochmals auf 6,3 Mio. Franken. Deshalb müssen die Schaffung von neuen Stellen und Aufgaben weiterhin kritisch beurteilt werden, und es sollten nur Investitionen getätigt werden, die absolut dringend notwendig sind. Gleichzeitig soll mit Neuansiedlungen in dem von der Entlastung West erschlossenen Gebiet das Steuersubstrat vergrössert werden.

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst im Vergleich zum Vorjahresbudget um 1,723 Mio. Franken besser ab. Die Abweichungen zum Vorjahresbudget und zur Jahresrechnung 2016 wurden im Bericht eingehend erläutert. Deshalb wird hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet.

Der grösste Teil der Investitionen liegt mit 31,2 % bei der Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, gefolgt vom Verkehr mit 25,7 % und der Bildung mit 20,3 %. Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche schlagen vor allem der Abbruch und Neubau des Garderobenpavillons beim Fussballstadion und die Instandsetzung der Technikzentrale West im Freibad zu Buche. Im Bereich Verkehr sind es die

Umgestaltung der Berntorstrasse sowie die Strassen, Beleuchtung und Begrünung im Weitblick Nord und Süd. Im Bereich Bildung sind es die Grundrissoptimierung für die Platzbedarfsabdeckung im Schulhaus Schützenmatt und der Ersatz der Wärmezeugung und die Sanitärverteilung im Schulhaus Vorstadt. Die Nettoinvestitionen werden zu 89,1 % aus den in der Erfolgsrechnung erwirtschafteten Mitteln finanziert. Damit kann das Budget die Erwartungen des Finanzplans (SFG von 79,9 %) erfüllen. Die erste Vorgabe der Finanzkommission, den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse Bafidia von 9 Mio. Franken aus dem Budget zu streichen und separat zu behandeln, konnte erfüllt werden. Die zweite Vorgabe, die Erfolgsrechnung und oder die Investitionsrechnung um 1 Million zu kürzen, konnte nicht ganz erfüllt werden. Die Erfolgsrechnung 2018 wurde um Fr. 53'670.- und die Nettoinvestitionen um Fr. 445'000.- gekürzt.

Die Budgetergebnisse fallen knapp befriedigend aus. Sie und die andauernd trüben Perspektiven des Finanzplans verlangen weiterhin Zurückhaltung und klare Prioritätensetzung bei Entscheidungen mit finanziellen Mehrbelastungen.

Weitere Einzelheiten können dem gedruckten Budget und dem dazugehörigen Kommentar entnommen werden.

\* \* \*

Das Budget für das Jahr 2018 kann bei der Finanzverwaltung oder der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen wird es auch zugestellt. Im Internet ist es unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.

# Sondertraktandum

## 1.1 Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements

### Anträge des Gemeinderates

1. Das Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn vom 29. Oktober 1980 (GBRS) wird wie folgt geändert:
  - a) Der Ingress lautet neu wie folgt:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie auf die § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie die §§ 2, 3 und 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978, beschliesst:
  - b) § 8 wird wie folgt geändert:
    - <sup>1</sup>Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanlagen werden wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
    - <sup>2</sup>Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 15.00 pro Wassermesser.
    - <sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.
    - <sup>4</sup>Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn berechnet.
  - c) § 9<sup>bis</sup> Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderungen treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2018 in Kraft.

### BOTSCHAFT

#### Ausgangslage

Gemäss § 117 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) ist die Siedlungswasserwirtschaft u.a. durch wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren) zu finanzieren. Die Gemeinden haben ein Reglement über diese Abgaben zu erlassen, in welchem die Berechnungsweise und die Ansätze geregelt werden. Gemäss § 47 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben, die sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Die Gemeinden können zwar abweichende Bestimmungen über die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Gebühren erlassen, die vorgesehene Aufteilung der Benützungsgebühren in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr ist jedoch zwingend.

Im Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn vom 29. Oktober 1980 (GBRSO) sind die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen in § 8 geregelt. Vorgesehen ist einzig eine Verbrauchsgebühr, jedoch keine Grundgebühr. Das GWBA ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Gemäss § 175 Abs. 1 GWBA hatten die Gemeinden ihre Abgabenreglemente soweit notwendig innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des GWBA, also bis spätestens am 1. Januar 2012, an die Bestimmungen über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft anzupassen.

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn am 8. Dezember 2015 eine Senkung der Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen hatte, war diese Reglementsanpassung durch den Regierungsrat zu genehmigen, was dieser mit Beschluss Nr. 2016/1244 vom 5. Juli 2016 auch getan hat. In demselben Beschluss wurde die Stadt Solothurn aber auch verpflichtet, eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen einzuführen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll nun daher in Umsetzung der Verpflichtung im RRB 2016/1244 eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen eingeführt werden.

## Änderungen im Grundeigentümerbeitragsreglement

Mit dem vorliegenden Antrag soll das Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn vom 29. Oktober 1980 so angepasst werden, dass neu nebst der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Zudem sollen der Ingress und die Bestimmungen über die Mehrwertsteuer an die aktuellen übergeordneten rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

### 1. Ingress

Die übergeordneten rechtlichen Grundlagen, auf welche sich das Grundeigentümerbeitragsreglement bisher abstützte, wurden zwischenzeitlich totalrevidiert und im Jahr 2009 wurde das neue GBWA erlassen. Der Ingress des Grundeigentümerbeitragsreglements ist entsprechend anzupassen.

bisher	neu
Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 118 des Baugesetzes und §§ 2, 3 und 52 Abs. 2 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie die §§ 2, 3 und 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, beschliesst:

### 2. § 8 (geändert)

Die Benützungsgebühren sollen neu in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt werden. Die Aufteilung in Grund- und die Verbrauchsgebühren wurde auf der Basis der bisherigen Erträge der Benützungsgebühr vorgenommen. Diese betragen im Durchschnitt der Jahre 2014 - 2016 Fr. 2'942'787.60, wobei in diesem Zeitraum 3'447 Wassermesser angeschlossen waren und die Gebühren per 1. Januar 2016 von Fr. 2.10/m<sup>3</sup> auf Fr. 1.90/m<sup>3</sup> gesenkt wurden.

Trotz der am 8. Dezember 2015 beschlossenen Gebührensenkung wies die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weiterhin zu hohe Erträge auf. Daher soll die Verbrauchsgebühr – nebst der Einführung einer Grundgebühr von Fr. 15.00 pro Wassermesser – nun erneut gesenkt werden, nämlich von Fr. 1.90/m<sup>3</sup> auf Fr. 1.60/m<sup>3</sup>. Dies würde mit dem Verbrauch des Jahres 2016 von 1'504'209 m<sup>3</sup> Abwasser bei weiterhin 3'447 Wasserzählern einen Benützungsgebühren-Ertrag von total Fr. 2'406'734.40 und einen Grundgebühren-Ertrag von total Fr. 51'705.00 ergeben. Gesamthaft würde dies einem Abwassergebühren-Ertrag von neu Fr. 2'458'439.40 gegenüber Fr. 2'942.787.60 im Jahr 2016 entsprechen. Mit der neuen Grundgebühr und der Senkung der Verbrauchsgebühren sollte also voraussichtlich eine knapp ausgeglichene Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung möglich sein. Da das Guthaben der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung aktuell sehr hoch ist, ist diese Gebührensenkung für die Stadt verkraftbar.

Zudem ist der ursprüngliche Abs. 2 von § 8 redaktionell an die aktuelle Reglementsbezeichnung anzupassen.

bisher		neu	
	<u>§ 8</u>		<u>§ 8</u>
Benützungsgebühren (§§ 32, 47 GBV)	<p><sup>1</sup>Die Gebühr für die Benützung und Amortisation des Kanalisationsnetzes beträgt Fr. 1.90 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.</p> <p><sup>2</sup>Der Wasserbezug wird nach den Werkreglementen berechnet.</p>	Benützungsgebühren (§§ 32, 47 GBV)	<p><sup>1</sup>Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanlagen werden wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Die Grundgebühr beträgt Fr. 15.00 pro Wassermesser.</p> <p><sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.</p> <p><sup>4</sup>Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn berechnet.</p>

### 3. § 9bis (geändert)

Die Höhe der Mehrwertsteuer wird in Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer festgelegt. Im Jahr 2011 wurde sie befristet von 7.5 auf 8 % erhöht (Normalsatz). Um zu verhindern, dass das Grundeigentümerbeitragsreglement bei jeder Anpassung des Mehrwertsteuersatzes auf Bundesebene angepasst werden muss, ist § 9<sup>bis</sup> Abs. 2 ersatzlos zu streichen, da der jeweilige Normalsteuersatz von Bundesrechts wegen ohnehin direkt anwendbar ist.

bisher		neu	
	<u>§ 9<sup>bis</sup></u>		<u>§ 9<sup>bis</sup></u>
Mehrwertsteuer	<p><sup>1</sup>Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Diese beträgt 7,5 %</p>	Mehrwertsteuer	Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

# Sondertraktandum

## 1.2 Instandsetzung Technikzentrale West im Freibad; Kreditbewilligung

### Anträge des Gemeinderates

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Instandsetzung der Technikzentrale West im Freibad wird zugestimmt.
2. Die Investitionskosten für die Instandsetzung der Technikzentrale West wurden auf Fr. 1'387'000.-- veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 1'237'000.-- zugunsten der Rubrik 1.3412.5040.001 bewilligt (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Neubau Lagerhallen, April 2017 = 98.7 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten.

### BOTSCHAFT

#### 1. Einleitung

Das Stadtbauamt, Abteilung Hochbau, betreibt das Freibad der Stadt Solothurn. Pro Saison besuchen 90'000 und 160'000 Personen das Bad, was über die letzten 20 Jahre eine durchschnittliche Besucherzahl pro Saison von rund 130'000 Personen ergibt. Das Freibad weist eine Gesamtfläche von 37'572 m<sup>2</sup> auf und gliedert sich in die zwei Bereiche Ost und West. Der Ost- wie auch der Westteil verfügen je über eine eigene Technikzentrale mit entsprechender Wasseraufbereitungsanlage.

Bestandsaufnahmen über die gesamte Anlage haben aufgezeigt, dass in mehreren Bereichen des Freibads (Gebäude, Technik und Becken) Instandsetzungsbedarf besteht. Die Technikzentrale Ost wurde auf Basis dieser Bestandsaufnahmen bereits 2015 saniert. Die weiteren Instandsetzungsprojekte sind unter Punkt 2 aufgeführt. Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf die Instandsetzung der Technikzentrale West, die durch ihr Alter und die starke Beanspruchung erhebliche Mängel aufweist. Die Installationen und Materialien haben ihr Lebensende bei weitem überschritten. Sämtliche Installationen sind extrem störungsanfällig und entsprechen bezüglich Energieeffizienz ganz und gar nicht dem Stand der Technik. Die unter Punkt 3 dargestellten Mängel beeinträchtigen die Betriebssicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit und beeinflussen die Unterhaltskosten und den Energieverbrauch.

#### 2. Gesamtübersicht Instandsetzungsbedarf

Bereits im April 2014 wurde im Finanzplan 2015-18 die Schwimmbadsanierung unter dem nicht quantifizierbaren Bedarf aufgeführt. 2014 wurde zusammen mit einem externen Schwimmbadplaner mit der Ausarbeitung einer Sanierungsstudie mit Schwerpunkt Wasseraufbereitung und Beckensanierung gestartet. Auf Basis dieser Studie wurde die Technikzentrale Ost 2015 instand gesetzt und die Technikzentrale West im Finanzplan 2016-19 abgebildet. Für den Finanzplan 2017-20 wurden parallel zur Wasseraufbereitung und Beckensanierung auch die Hochbauten mit externen Fachplanern (Architekt, Bauingenieur, HLKS-Ingenieur) aufgenommen und der nötige Instandsetzungsbedarf definiert.

Die Wasseraufbereitungstechnik der Technikzentrale West, die Beckenanlagen wie auch die Hochbauten weisen teilweise erhebliche Schäden auf und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im Ostteil der Anlage (ehemaliges Frauen- und Männerbad) kann mit zusätzlichen Unterhaltsmassnahmen die Lebensdauer der Hochbauten und Beckenanlagen verlängert und vorerst eine grössere Investition vermieden werden. Im gesamten Westteil der Anlage (Erweiterungs-

bau und Sportbecken inkl. Technikzentrale) haben die Mängel und Schäden ein so grosses Ausmass angenommen, dass diese nur mit grösseren Investitionen behoben werden können.

Der Investitionsbedarf für das Freibad Solothurn beträgt über die nächsten fünf Jahre gemäss groben Kostenschätzungen total 9,6 Mio. Franken. Darin sind allfällige räumliche oder konzeptionelle Anpassungen im Bereich des verpachteten Restaurationsbetriebs nicht berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung des Finanzbedarfs auf die einzelnen Massnahmen.

Projekt	2017	2018	2019	2020	2021	
Instandsetzung Technikzentrale West	200	750	450			Projektierung 2017, Ausführung 2018/2019. Finanzbedarf 1,4 Mio. Franken.
Gesamtsanierung 1. + 2. Etappe		150	1'800	2'800	1'650	Gesamtsanierung Hochbauten. Noch kein Projekt vorhanden. Planersubmission 2017, Projektierung 2017/18, Ausführung 1. Etappe 2019/20, Ausführung 2. Etappe 2020/21. Finanzbedarf 6,4 Mio. Franken (Grundlage Bestandsaufnahme mit Grobkostenschätzung ± 25)
Sanierung Sportbecken inkl. Sprunggrube		50	1'400	350		Noch kein Projekt vorhanden. Studie 2017, Planung und Ausschreibung 2018, Ausführung 2019/2020. Finanzbedarf 1,8 Mio. (Grundlage Bestandsaufnahme und Grobkostenschätzung).

Der nun vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf die Instandsetzung der Technikzentrale West. Für die weiteren Projekte werden jeweils eigene Kreditanträge gestellt. In den folgenden Erläuterungen werden nur die für das Projekt der Instandsetzung der Technikzentrale West relevanten Aspekte dargestellt.

### 3. Projektauslösung

Die im Folgenden dargestellten Mängel beeinträchtigen die Betriebssicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit und beeinflussen die Unterhaltskosten und den Energieverbrauch. Die Hauptmängel lassen sich wie folgt umschreiben:

#### *Filter*

Für die Badwasseraufbereitung ist heute ein Druckanschwemmfilter mit einem Durchmesser von 1800 mm, mit einer maximalen Filterleistung von 450 m<sup>3</sup>/h im Einsatz. Gemäss SIA Normen wäre eine Filterleistung von mindestens 590 m<sup>3</sup>/h vorgeschrieben, was einem Druckanschwemmfilter mit 2000 mm Durchmesser entspricht. Die zu kleine Dimensionierung und der damit verbundene geringe Volumenstrom hat zur Folge, dass das Desinfektionsmittel im Becken nicht gleichmässig verteilt wird. Es kommt zu Algenwachstum und Bakterienherden. Der bestehende Druckanschwemmfilter ist mit einem Schwarzstahlflansch konstruiert, der die Korrosion des Edelstahls fördert und nicht dem Stand der Technik entspricht. Dadurch weist der Filter einige korrodierte Bereiche auf und kann teilweise nicht mehr richtig abgedichtet werden.

#### *Desinfektion*

Die bestehende Desinfektion mit Calciumhypochlorit-Briquettes (Easiflo) verursacht im Schwimmbecken Partikelau Schwemmungen. Dadurch muss der Filter jeden zweiten Tag rückgespült werden, was zu einem enormen Wasserverbrauch führt. Die Handdosierungen der Calciumhypochlorit-Briquettes wie auch die vermehrten Rückspülungen (mindesten einen Verdoppelung gegenüber einer Desinfektion mit Kochsalzelektrolyse, analog Technikzentrale Ost) verursachen einen viel höheren Arbeitsaufwand und höhere Betriebskosten.

#### *Aggregate*

Die beiden Filterpumpen (Baujahr 1987 und 1989) sind nicht mit einem Frequenzumformer zur Leistungsregulierung ausgestattet und entsprechen bezüglich Energieeffizienz nicht dem Stand der Technik. Die Druckluftanlage hat das Ende der Lebensdauer erreicht. Das Risiko eines Ausfalls und dadurch eines Betriebsunterbruchs ist relativ hoch.

### *Wirtschaftlichkeit / Ökologie*

Die veralteten Installationen führen vermehrt zu aufwendigen Reparaturarbeiten und zu einem hohen Personalaufwand für die Betreuung. Da die Pumpen und Aggregate nicht über energieeffiziente Steuerungen verfügen, verursachen sie einen viel höheren Energieverbrauch. Da das Brauchwasser heute nicht entchlort werden kann, muss es der Kanalisation zugeführt werden und ist dementsprechend gebührenpflichtig.

### *Personensicherheit*

Durch fehlende Lüftungen und Sicherheitsinstallationen im Bereich der Kieselguranschwemmung entstehen gesundheitsgefährdende Dämpfe und Staub. Das Brauchwasser wird über einen Pumpschacht in die Kanalisation abgegeben. Der Pumpschacht ist nur mit einem Gitterdeckel abgedeckt, wodurch Feuchtigkeit und Chlorabbauprodukte in den Technikraum gelangen.

## **4. Projektziele und Projektumfang**

Mit der Instandsetzung der Technikzentrale West sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einhalten der aktuellen Richtlinien gemäss SIA 385/9
- Hohe Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus
- Verbessern und sicherstellen der Betriebs- und Arbeitssicherheit
- Optimierung der Betriebsabläufe und dadurch Reduktion des Unterhaltsaufwands
- Reduktion des Energieaufwands

Das Projekt beinhaltet den Ersatz der kompletten Badwasseraufbereitung, die Raumerweiterung im bestehenden Volumen des Filtergebäudes, die Vergrösserung der Laderampe sowie die Erneuerung des Vorplatzes.

## **5. Kosten und Finanzkennzahlen**

Die Kostenermittlung erfolgte aufgrund des Projektes mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 Prozent. Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der einzelnen BKP-Positionen erstellt. Für alle Bauelemente wurde ein detailliertes Vorausmass ermittelt und mit entsprechenden Einheitspreisen (Richtofferten oder Erfahrungswerten aus bereits ausgeführten Projekten) multipliziert. Die Investitionskosten basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex (Region Espace Mittelland, Neubau Lagerhallen, April 2017 = 98.7 Punkte). Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

### **Instandsetzung Technikzentrale West**

<b>BKP</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
1	Vorbereitungsarbeiten / Abbruch	Fr.	44'000
2	Gebäude	Fr.	354'000
3	Badwassertechnik	Fr.	727'000
4	Umgebungsarbeiten	Fr.	44'000
5	Baunebenkosten	Fr.	92'000
6	Unvorhergesehenes (10 % BKP 1 bis 5)	Fr.	126'000
<b>Gesamtkosten BKP 1-6 (inkl. MWST)</b>			<b>Fr. 1'387'000</b>

In den Kosten nicht enthalten sind Sanierungen oder Erneuerungen im weiteren Umgebungsbereich.



# Sondertraktandum

## 1.3 Neubau Garderobenpavillon im Fussballstadion; Kreditbewilligung

### Anträge des Gemeinderates

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für den Neubau eines Garderobenpavillons im Fussballstadion wird zugestimmt.
2. Die Investitionskosten für den Neubau wurden auf Fr. 1'700'000.-- veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 1'650'000.-- zugunsten der Rubrik 1.3415.5040.001 bewilligt (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Neubau Mehrfamilienhaus aus Holz, April 2017 = 99.5 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten.

### BOTSCHAFT

#### 1. Einleitung

Die Stadt Solothurn besitzt mit dem Fussballstadion und den Sportplätzen Mittleres Brühl zwei Fussballanlagen. Die Anlagen weisen folgende Infrastrukturen auf:

Das Fussballstadion beinhaltet neben dem Stadiongebäude von 1931 und dem Erweiterungsbau von 1993 noch eine Garderoben- und eine Materialbaracke aus dem Jahr 1972. Im Stadiongebäude sowie in einer freistehenden Baracke sind insgesamt neun Garderoben und sechs Duschen untergebracht. Nebst dem 2009 erstellten Kunstrasenfeld stehen dem Fussballstadion zwei Naturrasenfelder zur Verfügung.

Die Sportplätze Mittleres Brühl beinhalten den neu erbauten stadteigenen Garderoben- und Schwingklubpavillon, in dem zehn Garderoben und Duschen für die Fussballvereine vorhanden sind. Weiter befinden sich auf dem Areal zwei von den Vereinen FC Post und FC Blustavia im Baurecht erstellte Vereinsbaracken mit je zwei Garderoben und Duschen. Seit der Realisierung des Garderoben- und Schwingklubpavillons 2016/17 wird die ehemalige Materialbaracke vollumfänglich durch die Vereine des Mittleren Brühls als Clublokalität benutzt. Im Mittleren Brühl stehen insgesamt fünf Naturrasenspielfelder und ein Ricoten-Allwetterplatz zur Verfügung.

#### *Gesamtzustand der zwei Fussballanlagen*

Bestandsaufnahmen über beide Fussballanlagen haben aufgezeigt, dass in mehreren Bereichen (Gebäudezustand, Garderoben/Duschen und Fussballplätze) Instandsetzungs- und Erweiterungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wurde 2016/17 bereits der neue Garderoben- und Schwingklubpavillon erstellt. Die weiteren einzelnen Instandsetzungs- und Erweiterungsprojekte sind unter dem Punkt 2 aufgeführt. Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf das Projekt Fussballstadion Neubau Garderobenpavillon. Der allgemein schlechte Zustand des Tribünengebäudes von 1931 und der Baracke von 1972 sowie die fehlenden Garderobenflächen und Duschen bedingen einen Ersatzneubau. Die detaillierten Mängel sind unter Punkt 3 aufgeführt.

#### 2. Gesamtübersicht Instandsetzungs- und Erweiterungsbedarf der Fussballanlagen

##### *Fussballstadion*

Das Stadiongebäude befindet sich in einem grösstenteils sehr schlechten Zustand und ist sanierungsbedürftig. Davon ausgenommen ist lediglich der Erweiterungsbau. Die zum Teil viel zu kleinen Garderoben und Duschen verfügen über keine natürliche Belichtung und Belüftung. Die vor-

handene Lüftungsanlage in den Duschen und Garderoben ist nur teilweise funktionstüchtig und die Räume müssen immer wieder gegen Schimmel behandelt werden. Der Tribünenboden ist morsch und musste bereits mehrfach kleinflächig ausgebessert werden. Energetisch entspricht das Stadiongebäude bei weitem nicht den heute aktuellen minimalen Dämmwerten gemäss Energiegesetz. Die 1972 erstellte Garderobenbaracke wurde als einfacher Holzständerbau erbaut und hat ihre Lebensdauer bis auf die Tragstruktur bereits überschritten. Die Räume sind allgemein in einem schlechten und schadhafte Zustand. Die Anzahl der Garderoben und Duschen reichen, gemäss Schweizerischen Fussballverband (SFV), für die Anzahl Spielfelder gesamthaft aus. Deren Abmessungen entsprechen jedoch nicht annähernd den Vorgaben des SFV. Die Naturrasenspielfelder wie auch das Kunstrasenspielfeld sind in einem einwandfreien Zustand und sehr gut bespielbar. Gemäss Berechnungsvorgaben des SFV und dem Bundesamt für Sport (BASPO) reichen die vorhandenen Spielfelder trotz Kunstrasenspielfeld nur knapp aus. Die Beleuchtungen der einzelnen Plätze sind veraltet und teilweise gibt es keine Ersatzleuchtmittel mehr.

### *Sportplätze Mittleres Brühl*

Durch den 2016/17 erstellten Neubau des Garderobepavillons ist das gesamte Raumangebot im Mittleren Brühl in einem ausgezeichneten Zustand. Sämtliche Naturrasenspielfelder wurden in den Jahren von 2009 bis 2013 saniert und mit Drainagen ausgerüstet. Diese Spielfelder sind in einem sehr guten Zustand und gut bespielbar. Der Ricotenplatz wurde 2010 komplett saniert. Durch sein Ballverhalten ist er bezüglich Bespielbarkeit nicht mit den Naturrasenspielfeldern vergleichbar und deshalb nur für Trainingszwecke nutzbar. Die Beleuchtungen der einzelnen Plätze erfüllen die aktuellen Vorgaben gemäss SFV nicht mehr. Gemäss den Berechnungsvorgaben des SFV und BASPO reichen die vorhandenen Spielfelder für die im Mittleren Brühl gemeldeten Fussballmannschaften aus. Damit die Engpässe in der Belegung der bestehenden Spielfelder, vor allem bei schlechtem Wetter und in den Übergangsmonaten Winter/Sommer, besser abgefedert werden können, besteht von Seiten der Vereine der Wunsch nach einem zusätzlichen Kunstrasenspielfeld.

Der Instandsetzungs- und Erweiterungsbedarf wurde gemeinsam mit dem Präsidenten der Sportkommission und den drei Hauptnutzern der Anlagen (FC Solothurn, FC Post und SC Blustavia) definiert. Der Investitionsbedarf der beiden Fussballanlagen beträgt über die nächsten sechs Jahre gemäss groben Kostenschätzungen total 6,49 Mio. Franken. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung des Finanzbedarfs auf die einzelnen Massnahmen.

<b>Projekte Fussballstadion</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	
Fussballstadion Neubau Garderobepavillon	50	1'050	600				Abbruch best. Baracken. Neubau Garderoben und Duschen.
Fussballstadion Anpassung Tribüne Ost		200					Anpassungen Tribüne Ost für Materiallager und Garage Traktor Platzwart
Fussballstadion Sanierung Stadiongebäude		50	100	600	1'000	390	Gesamtsanierung Tribünengebäude und Stehrampe in 3 Etappen (Gesamtkosten CHF 2.14 Mio.).
Fussballstadion Ersatz Beleuchtung Plätze 2 + 3		50	200				
Fussballstadion Ersatz Beleuchtung Platz 1				50	150		
<b>Projekte Mittleres Brühl</b>							
Sportplätze Mittleres Brühl. Neubau Allwetterplatz / Kunstrasen		50	1'750				Neubau zusätzlicher Kunstrasenplatz. Projektierung 2018, Ausführung 2019
Sportplätze Mittleres Brühl. Ersatz Beleuchtung Platz A		50		150			

Der nun vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf das Projekt Fussballstadion Neubau Garderobepavillon. Für die weiteren Projekte gemäss Tabelle werden jeweils eigene Kreditanträge gestellt. In den folgenden Erläuterungen werden nur die für das Projekt Neubau Garderobepavillon relevanten Aspekte dargestellt.

### 3. Projektauslösung

Die Garderoben in der stadteigenen Baracke sowie die Garderoben im alten Teil des Stadionegebäudes wurden in einem sehr einfachen Standard ausgebaut und auf einfache Art mit geringen Mitteln unterhalten. Durch die grosse Auslastung und intensive Benutzung ist der gesamte Innenausbau sehr stark abgenutzt. Die Mängel beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit erheblich und beeinflussen die Unterhaltskosten und den Energieverbrauch negativ. Die Nutzungsmöglichkeit der gesamten Anlage ist vor allem durch die zu kleinen Abmessungen der Garderoben und Duschen sehr eingeschränkt. Die Hauptmängel lassen sich wie folgt umschreiben:

#### *Allgemeine Bausubstanz*

Abgesehen von der einfachen Holzständerkonstruktion haben die Baumaterialien der Baracke ihre Lebensdauer bereits überschritten. Die Böden in der Baracke wie im Stadion sind stark abgenutzt. Die Duschkörper sind infolge ihres Alters nicht mehr voll funktionstüchtig.

#### *Gebäudehülle*

Die Energiekennzahlen (U-Wert) erfüllen die heute aktuellen minimalen Dämmwerte gemäss Energiegesetz bei weitem nicht. Die Holzfassaden sind teils in sehr schlechtem Zustand, und das Eternitdach der Garderobenbaracke ist spröde. Die dadurch immer wieder auftretenden undichten Stellen wurden bereits mehrfach kleinflächig ausgebessert. Die Lüftungsanlage im Stadion vermag die Duschen und Garderoben im alten Teil des Stadions nicht genügend zu entfeuchten. An den Duschedecken entsteht somit vermehrt Schimmelpilz welcher periodisch entfernt werden muss.

#### *Betrieb*

Für die drei Garderoben in der Baracke bestehen zwei Duschräume ohne Abtrocknungszone. In den vier Garderoben im alten Teil des Stadions stehen zwei Duschen ohne Abtrocknungszone zur Verfügung. Dies führt zu Problemen in der Belegung und Nutzung der Garderoben, vor allem auch im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Nutzung durch gegnerische Mannschaften. Die Anzahl der Garderoben und Duschen würden gemäss SFV für die Anzahl Spielfelder gesamthaft ausreichen, jedoch entsprechen die Abmessungen bei weitem nicht den Vorgaben des SFV.

Aufgrund dieser Mängel sind die Garderoben und Duschen zu erneuern. Damit dies wirtschaftlich und sinnvoll geschieht, ist zwingend ein Ersatzneubau zu erstellen.

### 4. Projektziele und Projektumfang

Folgende Ziele sollen mit dem Neubau des Garderobenpavillons erreicht werden:

- Sicherstellung des ordentlichen Fussballbetriebs für die Mannschaften des FC Solothurn
- Einhalten der aktuellen Richtlinien gemäss SFV bezüglich Anzahl und Grösse der Garderoben und Duschen
- Einhalten der aktuellen Energiekennzahlen inkl. Berücksichtigung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)
- Erreichen einer hohen Wirtschaftlichkeit bezüglich Erstellungs- und Betriebskosten sowie eine hohe Funktionalität
- Erstellen einer einfachen, funktionalen und modularen Bauweise

Das Projekt beinhaltet den Pavillonneubau mit sieben Garderoben und Duschen sowie die für den Betrieb des Pavillons nötigen WC-Anlagen und Nebenräumen (Putz- und Technikraum). Weiter ist im Projekt der Abbruch der beiden stadteigenen Baracken enthalten.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung der heute bestehenden Garderobenstrukturen zum neuen Angebot mit dem Ersatzneubau.

Raumprogramm	bestehend				neu			
	Garderoben		Duschen		Garderoben		Duschen	
	Anzahl	Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl	Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl	Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl	Fläche m <sup>2</sup>
Stadion	6	109	4	50	2	63	2	33
Baracken	3	42	2	18				
Pavillonneubau					7	154	7	105
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>151</b>	<b>6</b>	<b>68</b>	<b>9</b>	<b>217</b>	<b>9</b>	<b>138</b>

Die Garderobe der ersten Mannschaft und die der Gästemannschaft im Erweiterungsbau des Stadiongebäudes entsprechen den Vorgaben des SFV und müssen nicht erneuert werden.

## 5. Kosten und Finanzkennzahlen

Für den Neubau wurde eine TU-Submission im offenen Verfahren ausgeschrieben. Fünf Totalunternehmer haben ein Angebot eingereicht. Auf Basis der Vergabekriterien erhielt das wirtschaftlich günstigste Angebot, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung, den Zuschlag. Die Investitionskosten für den eigentlichen Neubau basieren auf diesem TU-Angebot des Holzbauunternehmers. Die Investitionskosten für die folgenden weiteren Arbeiten, Abbrüche, Aushub, Fundamente, Bodenplatte und Erschliessung mit Wasser, Strom und Wärme basieren auf Kostenschätzungen des Bauingenieurs und der Fachplaner. Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von +/-10 Prozent.

Die Investitionskosten basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex (Region Espace Mittelland, Neubau Mehrfamilienhaus aus Holz, April 2017 = 99.5 Punkte). Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

### Neubau Garderobenpavillon

BKP	Bezeichnung		Betrag
1	Vorbereitungsarbeiten / Abbruch	Fr.	145'000
2	Gebäude	Fr.	1'262'000
4	Umgebung	Fr.	55'000
5	Baunebenkosten	Fr.	88'000
6	Unvorhergesehenes (10 % BKP 1-4)	Fr.	150'000
<b>Gesamtkosten BKP 1-6 (inkl. MWST)</b>			<b>Fr. 1'700'000</b>

In den Kosten nicht enthalten sind:

- Sanierungen oder Erneuerungen im weiteren Umgebungsbereich
- Sanierungen oder Anpassungen im Stadiongebäude
- Die Erstellung einer Solaranlage
- Provisorien während der Bauzeit

Im Finanzplan 2018 – 2021 wurde auf Basis einer Kostenschätzung CHF 1.35 Mio. für den Neubau Garderobenpavillon abgebildet. Basis für diese Kostenschätzung bildete der sich in Ausführung befindende Garderoben- und Schwingklubpavillon. Das Angebot, welches gemäss den Vergabekriterien der TU-Submission den Zuschlag, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung, erhalten hat, ist CHF 300'000.00 teurer als im Finanzplan abgebildet. Die Abweichung der aktuellen Investitionssumme zum Finanzplan ist auf dieses höhere Angebot zuzüglich der Reserve zurückzuführen.

## Kreditbewilligung

<b>Investitionssumme</b>	Fr.	<b>1'700'000</b>
davon kommt in Abzug: bereits bewilligter Kredit 08.12.2015	Fr.	50'000
<b>zu beantragender Ergänzungskredit (brutto)</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'650'000</b>

Von der gesamten Investitionssumme in der Höhe von 1,7 Mio. Franken sind Ende September 2017 bereits Kosten in der Höhe von Fr. 22'530.70 angefallen.

### 6. Termine

- Entscheid Gemeinderat 21. November 2017
- Entscheid Gemeindeversammlung 19. Dezember 2017
- Baueingabe 20. Dezember 2017
- Baubeginn / Abbruch August 2018
- Inbetriebnahme Mai 2019

### 7. Zusammenfassung

Wird der Kredit für den Neubau des Garderobenpavillons beschlossen, kann für den FC Solothurn im Stadion ein ordentlicher Fussballbetrieb sichergestellt werden. Die Garderoben und Duschen entsprechen gemäss dem SFV den heutigen Anforderungen bezüglich Ausstattung, Grösse und Anzahl.

Grundsätzlich kann die energetische Situation massiv verbessert werden. Trotzdem ist durch die Vergrösserung des Gebäudevolumens und der Anzahl Duschen nicht mit Einsparungen im Bereich Energie- und Unterhaltskosten zu rechnen.

Kann die Erneuerung des Gebäudekomplexes nicht zeitnah erfolgen, müssen im Bereich der Eternitdächer und den Duschkübeln Investitionen getätigt werden. Jede weitere Investition in die bestehenden Baracken ist eine Fehlinvestition, da die zu kleinen Abmessungen im Bereich der Garderoben und Duschen damit nicht behoben werden können. Die Nutzung der gesamten Anlage bleibt weiterhin durch das fehlende Platzangebot bei den Garderoben und Duschen sehr eingeschränkt. Dies betrifft vor allem die gleichzeitige Nutzung von Heim- und Gastmannschaften sowie durch Frauen- und Männermannschaften.

## 2. Teilrevision des Gebührentarifs

### Anträge des Gemeinderates

1. Der Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994 wird wie folgt geändert (alle Beträge in Schweizer Franken):
  - a) § 28 Abs. 1 lit. b) lautet neu wie folgt:

b) mit Augenschein	50 bis 300
--------------------	------------
  - b) Der bisherige § 31 („Polizeiliche Begleitung von Spezialtransporten“) wird aufgehoben und durch einen neuen § 31 („Einsatz kommunaler Motorfahrzeuge“) ersetzt, der wie folgt lautet:

<sup>1</sup> Pro Einsatz, je nach eingesetztem Fahrzeug, inkl. administrativem Aufwand, sofern eine Strafanzeige eingereicht wird	20 bis 150
<sup>2</sup> Für Sondertransporte:	
a) pro Einsatz, je nach eingesetztem Fahrzeug, inkl. administrativem Aufwand	20 bis 150
b) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer	0.50 bis 5
c) Personalkosten pro Person, nach Zeitaufwand	Selbstkosten
  - c) Die Marginalie von § 34 lautet neu „Verschieben von Gegenständen“ und § 34 lautet neu wie folgt:

<sup>1</sup> Verschieben von Fahrzeugen, pro Fahrzeug	100
<sup>2</sup> Verschieben von Gegenständen, pro Gegenstand	5 bis 100
  - d) § 35 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

<sup>2</sup> zuzüglich Behandlungsgebühr	50
--	----
  - e) § 36 („Vermittlung von Zweirädern“) wird ersatzlos aufgehoben.
  - f) Es wird ein neuer § 37bis („Selbstverschuldete Fehlalarme“) eingefügt, der lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Selbstverschuldete Alarmauslösung einer Brandschutzanlage, ab dem dritten selbstverschuldeten Alarm nach Inbetriebnahme der Anlage	200 bis 400
<sup>2</sup> Falls die Meldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr über den ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.	
  - g) Es wird ein neuer § 37ter („Erteilung von Brandverhütungskursen“) eingefügt, der lautet wie folgt:

Personalkosten, nach Aufwand	Selbstkosten
------------------------------	--------------
2. Die Änderungen treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.
3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Anhang I zum Gebührentarif nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 zu ergänzen.

# BOTSCHAFT

## Ausgangslage und Begründung

Am 28. Juni 1994 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung den Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (nachfolgend Gebührentarif), welcher nach einigen punktuellen Änderungen auf den 1. Januar 2012 hin grössere Anpassungen erfahren hat. Danach wurden wiederum punktuelle Änderungen vorgenommen. Auf Veranlassung der Abteilungen Feuerwehr und Zivilschutz und Stadtpolizei wurden die nachfolgend erläuterten Änderungsvorschläge eingebracht.

Der Gebührentarif soll im Bereich der Aufgaben der Stadtpolizei an die veränderten tatsächlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden. So soll insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Gebührenaufgabe für die Verwendung von Dienstfahrzeugen der Stadtpolizei sowie für das Verschieben von Gegenständen durch die Stadtpolizei geschaffen werden. Einige der bestehenden Gebühren sollen an die (gestiegenen) tatsächlichen Kosten angepasst bzw. erhöht werden. Schliesslich sollen Gebühren für Dienstleistungen, die in der Praxis nicht mehr erbracht werden, abgeschafft werden.

Im Bereich der Aufgaben der Abteilung Feuerwehr sollen Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren für das Auslösen von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen sowie für die Erteilung von Brandverhütungs- und Löschkursen geschaffen werden.

### 1. § 28 Abs. 1 lit. b

Bisher wurden die Kosten für Bewilligungen, für die ein Augenschein notwendig war, nach Selbstkosten verrechnet. Der Gebührenansatz betrug hierfür gemäss Anhang I zum Gebührentarif Fr. 153.--/Stunde. Neu sollen Gebühren zwischen Fr. 50.-- bis 300.-- erhoben werden. Dies bedeutet, dass der bisher in Anhang I zum Gebührentarif enthaltene Kostenansatz dort durch die Finanzverwaltung zu streichen ist (§ 5 Gebührentarif).

bisher			neu		
	§ 28	Franken		§ 28	Franken
Bewilligungen	<sup>1</sup> Bewilligungen aller Art, je nach Zeitaufwand: a) Ohne Augenschein b) mit Augenschein	20-50  Selbstkosten	Bewilligungen	<sup>1</sup> Bewilligungen aller Art, je nach Zeitaufwand: a) Ohne Augenschein b) mit Augenschein	20 bis 50  50 bis 300
	<sup>2</sup> Tagesbewilligungen für Ausnahmen von der Innenstadtsperre a) Nur für den Warenumschatz und für Ausnahmegewilligungen mit einer Parkzeit von weniger als 1 ½ Stunden b) Mit Parkbewilligung ab 1 ½ Stunden, pro Tag <sup>1)</sup>	gebührenfrei  5 bis 10		<sup>2</sup> Tagesbewilligungen für Ausnahmen von der Innenstadtsperre a) Nur für den Warenumschatz und für Ausnahmegewilligungen mit einer Parkzeit von weniger als 1 ½ Stunden b) Mit Parkbewilligung ab 1 ½ Stunden, pro Tag <sup>1)</sup>	gebührenfrei  5 bis 10

### 2. § 31

Es soll analog zum Gebührentarif der Kantonspolizei eine rechtliche Grundlage für die Gebührenaufgabe an Private für den Einsatz von Dienstfahrzeugen geschaffen werden, wenn später eine Strafanzeige eingereicht wird.

Die bisherige Bestimmung zur Gebührenerhebung für Sondertransporte soll neu als Spezialfall dieses Dienstfahrzeugeinsatzes behandelt werden. Die Kosten hierfür sollen sich aus einem Pauschalbetrag nach Fahrzeug, einem kilometer- und einem zeitabhängigen Betrag zusammensetzen. Der Pauschalbetrag soll dabei analog zum Gebührentarif der Kantonspolizei je nach eingesetztem Fahrzeug Fr. 20.— bis 150.— betragen. Die bisherigen Gebühren pro Kilometer betragen Fr. 1.20 / km. Neu sollen sie flexibler ausgestaltet sein und an den einge-

setzten Fahrzeugtyp angepasst werden können. Der kilometerabhängige Betrag soll daher neu Fr. 0.50 bis 5.— / km betragen. Die Personalkosten nach Zeitaufwand werden wie bisher zu Selbstkosten verrechnet. Der Gebührenansatz bleibt hierfür gemäss Anhang I zum Gebührentarif bei Fr. 127.— / Stunde. Es wird darauf hingewiesen, dass Sondertransporte heute grundsätzlich auch dann, wenn sie durch die Stadt Solothurn hindurch führen, von der Kantonspolizei Solothurn begleitet werden. Sondertransporte, welche durch die Stadtpolizei Solothurn begleitet werden, sind daher selten.

bisher			neu		
	§ 31	Franken		§ 31	Franken
Polizeiliche Begleitung von Spezialtransporten	<sup>1</sup> Pro Person, nach Zeitaufwand <sup>2</sup> Zuzüglich Fahrzeugenschädigung, pro km	Selbstkosten 1.20	Einsatz kommunaler Motorfahrzeuge	<sup>1</sup> Pro Einsatz, je nach eingesetztem Fahrzeug, inkl. administrativem Aufwand, sofern eine Strafanzeige eingereicht wird  <sup>2</sup> Für Sondertransporte: a) pro Einsatz, je nach eingesetztem Fahrzeug, inkl. administrativem Aufwand b) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer c) Personalkosten pro Person, nach Zeitaufwand	20 bis 150  20 bis 150 0.50 bis 5 Selbstkosten

### 3. § 34

Zusätzlich zur Gebühr für das Verschieben von Fahrzeugen soll neu auch eine Gebühr für das Verschieben von sonstigen Gegenständen eingeführt werden. Die Gebühr soll je nach Gegenstand Fr. 5.-- bis 100.-- betragen. Auch das Verschieben von Gegenständen verursacht Personal- und Sachaufwand und die bisherige Gebührenfreiheit hierfür gegenüber dem gebührenpflichtigen Verschieben von Fahrzeugen ist nicht gerechtfertigt.

bisher			neu		
	§ 34	Franken		§ 34	Franken
Verschieben von Fahrzeugen	Pauschal	100	Verschieben von Gegenständen	<sup>1</sup> Verschieben von Fahrzeugen, pro Fahrzeug <sup>2</sup> Verschieben von Gegenständen, pro Gegenstand	100 5 bis 100

### 4. § 35 Abs. 2

Die Behandlungsgebühr für das Abschleppen von Fahrzeugen soll von bisher pauschal Fr. 20.-- auf neu pauschal Fr. 50.-- erhöht werden. Die bisherige Pauschalgebühr von Fr. 20.-- entspricht bei einem Angestellten der Tarifstufe 2 (Fr. 127.--/Stunde) einem Zeitaufwand von knapp 10 Minuten und bei einem Angestellten der Tarifstufe 3 (Fr. 99.--/Stunde) einem Zeitaufwand von gut 12 Minuten. Tatsächlich ist der Zeitaufwand für die Angestellten beim Abschleppen eines Fahrzeuges jedoch erheblich grösser, weshalb die Behandlungsgebühr auf pauschal Fr. 50.-- (Zeitaufwand von gut 23 Minuten (bei Tarifstufe 2) bzw. von gut 30 Minuten (bei Tarifstufe 3)) angehoben werden soll.

bisher			neu		
	§ 35	Franken		§ 35	Franken
Abschleppen von Fahrzeugen	<sup>1</sup> Abschleppen durch privaten Abschleppdienst, nach Aufwand <sup>2</sup> Zuzüglich Behandlungsgebühr I	20	Abschleppen von Fahrzeugen	<sup>1</sup> Abschleppen durch privaten Abschleppdienst, nach Aufwand <sup>2</sup> zuzüglich Behandlungsgebühr	50

5. § 36

In der Praxis werden Zweiräder nicht gegen Gebühr vermittelt, da es sich praktisch ausnahmslos um die (Rück)Vermittlung gestohlener Zweiräder an deren Eigentümer handelt. Diese Bestimmung kann daher ersatzlos gestrichen werden.

6. § 37bis

Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Gebühren für das wiederholte, selbstverschuldete Auslösen von Fehlalarmen von Brandschutzanlagen erheben zu können. Die Gebühr soll ab dem dritten selbstverschuldeten Fehlalarm erhoben werden, reduziert oder erlassen werden können, wenn die Meldestelle noch vor dem Ausrücken der Feuerwehr über einen ungewollten Alarm orientiert wird. Sie soll Fr. 200.-- bis 400.-- betragen. Dieser Maximalbetrag entspricht den Empfehlungen des Feuerwehrenspektorates der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

bisher			neu		
				§ 37 <sup>bis</sup>	Franken
			Selbstverschuldete Fehlalarme	<sup>1</sup> Selbstverschuldete Alarmauslösung einer Brandschutzanlage, ab dem dritten selbstverschuldeten Alarm nach Inbetriebnahme der Anlage  <sup>2</sup> Falls die Meldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über einen ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.	200 bis 400

7. § 37ter

Es soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, Gebühren für die Erteilung von Brandverhütungskursen durch die Feuerwehr zu erheben. Die Kosten sollen nach Selbstkosten berechnet werden. Dies bedeutet, dass die konkreten Kostenansätze noch durch die Finanzverwaltung in Anhang I zum Gebührentarif zu bestimmen sind (§ 5 Gebührentarif).

bisher			neu		
				§ 37 <sup>ter</sup>	Franken
			Erteilung von Brandverhütungskursen	Personalkosten, nach Aufwand	Selbstkosten

### 3. Motion von Christian Baur vom 21. August 2017 betreffend „Hilfe vor Ort“; Weiterbehandlung

#### Antrag des Gemeinderates

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

#### BOTSCHAFT

##### Ausgangslage und Begründung

Christian Baur hat am 21. August 2017 die nachstehende, dringliche Motion mit Begründung eingereicht:

##### «Hilfe vor Ort

Da es sich gezeigt hat, dass die Lage in den Konfliktregionen sich nicht beruhigt, besteht in der Flüchtlingspolitik weiterhin dringendster Handlungsbedarf. Die Situation hat sich insgesamt weiter zum Nachteil von Menschen auf der Flucht entwickelt. Aus diesem Grund wird eine weitere Motion zu diesem Thema als dringlich eingereicht. Sie setzt den Fokus auf die Hilfe vor Ort.

Da Dringlichkeit zur Hilfeleistung für Tausende von Menschen in existentieller Not objektiv besteht, wäre es nur anständig, wenn wir diese wenigstens wahrnehmen. Ein etwas grösseres Engagement (wenn auch nur finanziell) zugunsten dieser Menschen wäre lediglich ein Zeichen der Aufmerksamkeit, der Empathiefähigkeit und des Reflexionsvermögens. Mittel- bis langfristig haben wir alle ein Interesse daran, in einer solidarischen Welt zu leben.

##### Inhalt der Motion

Die Stadt Solothurn spendet insgesamt 1,25 Millionen Franken aus dem Gemeindevermögen zugunsten von Menschen auf der Flucht. Ein Teil dieses Geldes soll für die Versorgung von Flüchtlingen im Libanon, ein Teil zur Unterstützung von Rettungsaktionen auf dem Mittelmeer, sowie ein Teil zur Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen und Minderjährigen auf den italienischen Inseln Lampedusa oder Sizilien verwendet werden.

Das Geld soll konkret wie folgt verteilt werden:

- Fr. 600'000.-- zugunsten des IKRK, zur Verwendung in Flüchtlingslagern des Libanon
- Fr. 350'000.-- zugunsten der Organisation Sea-Eye, welche Bootsflüchtlinge auf dem Mittelmeer rettet
- Fr. 300'000.-- zugunsten von Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen Belgien, welche auf den italienischen Mittelmeerinseln Lampedusa und Sizilien aktiv sind, zur Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen und Minderjährigen.

Gibt es hinreichend gute Gründe (bspw. die Einstellung einer Hilfsmission durch eine der genannten Non-Profit-Organisationen), kann der Gemeinderat eigene konkrete Vorschläge machen, solange das Geld zu oben genannten Zwecken verwendet wird.

Gestützt auf die Gemeindeordnung § 4 Abs. d) sowie des Gemeindegesetzes § 42 bis 46, wird der Gemeindeversammlung beantragt, der Motion „Hilfe vor Ort“ Dringlichkeit zu erteilen, damit diese auch sofort begründet werden kann.

## Begründung des Anliegens

(Nachdem die Motion an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2017 mit 93 Nein- gegen 78 Ja-Stimmen nicht als dringlich erklärt wurde, wird hier nicht auf die Begründung der Dringlichkeit eingegangen, sondern direkt auf die inhaltliche Begründung.)

- Allein durch den Bürgerkrieg in Syrien sind bereits 12 Millionen Menschen dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen. Über **5,5 Millionen** befinden sich ausserhalb Syriens.<sup>1</sup> Tausende von Menschen, darunter auch sehr viele Kinder, wurden und werden dabei getötet. Die durch solche Kriege heimatlos gewordenen Menschen müssen unter äusserst prekären, gesundheitsgefährdenden und menschenunwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern der Nachbarländer ausharren. Einige seit Jahren. Es mangelt vielen Aufnahmeländern in unmittelbarer Nähe zur Krisenregion an den notwendigen Ressourcen. Dies führt auch zunehmend zu sozialen Spannungen. Europa nimmt im Vergleich mit Ländern in den Konfliktregionen immer noch einen sehr kleinen Teil der Flüchtlinge auf.<sup>2</sup>
- Gemessen an ihrem Wohlstand und den damit zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten Europa und insbesondere die Schweiz nach wie vor einen sehr kleinen humanitären Beitrag.
- Schengen-Dublin ist als Konzept zur Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen nicht nur ungeeignet sondern extrem ungerecht. Die Hauptlast tragen die Länder an Europas Südgrenze. Nur wer die Schweiz als erstes europäisches Land betritt, hat gemäss Schengen-Dublin die Möglichkeit hier auch Asyl zu beantragen. Alle Gesuche von Personen, die zuvor in einem anderen europäischen Land registriert wurden, werden von der Schweiz grundsätzlich ohne Prüfung abgelehnt. Diese Menschen werden in jenes Land zurückgeschafft.
- Wir sind aufgrund der aktuellen Notlage dazu verpflichtet, mehr zu helfen. Und wir sind dazu auch ökonomisch in der Lage. In unserem Land konzentrieren sich weiterhin Unmengen an Kapital. Die Schweiz ist nach wie vor eines der wettbewerbsfähigsten und reichsten Länder der Erde.
- Zu behaupten, wir hätten genug getan oder wir könnten uns dies nicht leisten, ist angesichts unseres Wohlstandes und der katastrophalen Situation, in der sich Millionen von Menschen befinden, zynisch. Die Schweiz als global bedeutender Wirtschafts- und Finanzstandort ist durch ihre Steuer-, Wirtschafts- und Finanzpolitik mitverantwortlich an den Ursachen der globalen Migration. Die auf globaler wie auch nationaler Ebene zunehmenden sozialen Ungleichheiten verstärken sich zusätzlich durch ökonomische Krisen, befördern Unterdrückung und Ausbeutung, verschärfen soziale wie ethnische Spannungen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von innerstaatlichen Konflikten. Wir müssen langfristig auch in unserem eigenen Interesse darum bemüht sein, unsere Politik auf eine Verringerung dieser sozialen Ungleichheiten auf nationaler wie globaler Ebene auszurichten und kurzfristig Verantwortung übernehmen, indem wir möglichst vielen Opfern dieser Entwicklung helfen.
- Minderjährige Asylsuchende werden auch in Italien meist ungenügend betreut und haben zu wenige Möglichkeiten sich beruflich ausbilden zu lassen.
- Der besonders schwierigen Situation von Frauen auf der Flucht wird generell immer noch zu wenig Rechnung getragen.
- Es werden trotz der Abschottungspolitik Europas aufgrund der Gewalteskalation in aktuellen Konflikten kurz- bis mittelfristig, eher mehr Asylgesuche eingereicht werden.
- Während bei uns weiterhin Reichtum angehäuft wird – die soziale Ungleichheit nimmt dabei auch in der Schweiz weiter zu – verweigern wir den Bedürftigsten die Hilfe. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzutreten, sollte Solothurn dringend ein starkes Zeichen der Humanität und der Solidarität setzen.

---

<sup>1</sup> Quelle: UNHCR

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/cdn/trk/lp/v01/>

<sup>2</sup> Quelle: UNO –Flüchtlingshilfe

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>

- Wie in der Gemeindeordnung festgehalten, ist es auch Aufgabe der Gemeinde in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfebedürftige Menschen zu sorgen (Gemeindeordnung: § 3, Absatz d)).
- Wir könnten uns etwas Grosszügigkeit problemlos leisten. Solothurn verfügt über ein Eigenkapital von 143,9 Millionen. Mit einer Spende von 1,25 Millionen verwenden wir weniger als ein Prozent unseres Eigenkapitals zu obengenannten Zwecken.»

## **Stellungnahme Stadtpräsidium:**

### **Ausgangslage**

Die vom Motionär eingehend beschriebene humanitäre Krise ist bekannt und stimmt uns alle betroffen und besorgt. Dass unzählige Menschen und vor allem auch viele Kinder und Jugendliche den Weg über das Mittelmeer nehmen, ist besonders besorgniserregend. Strapazen und Gefahren der Flucht einzudämmen, wird erst dann möglich, wenn in den Konfliktregionen die Fluchtgründe behoben sind. Dies lässt sich durch die Stadt Solothurn weder steuern noch beeinflussen. Es ist aber alles daran zu setzen, dass Verbesserungen erreicht werden, damit Menschen nicht weiter auf die gefährliche Reise in eine unsichere andere Welt angewiesen sind.

### **Massnahmen**

Die Zuständigkeit für die internationale Hilfe wird vom Bund seit Krisenbeginn sehr ernst genommen. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sucht und pflegt die Schweiz eine enge Zusammenarbeit mit Herkunfts-, Transit und Zielländern und nimmt eine aktive Rolle in der internationalen Hilfe zur Bewältigung der umfangreichen Herausforderung und Aufgaben im Migrationsbereich wahr. Dies immer mit dem Ziel, die Lebensbedingungen der Migrantinnen und Migranten sowie der Flüchtlinge zu verbessern (Schutz, Registrierung, Versorgung usw.) und die nationalen Asyl- und Migrationssysteme effizienter zu gestalten. Damit soll sinnvollerweise der Druck verringert werden, eine irreguläre und oft gefährliche Weiterreise nach Europa anzutreten. Nebst Projekten im Bereich Schutz unterstützt das Staatssekretariat für Migration auch Projekte zur Rettung auf hoher See. Die Flucht nach Europa könnte damit zumindest einem Teil der Menschen erspart bleiben.

### **Situation Solothurn**

Mutmassungen des Motionärs, dass Solothurnerinnen und Solothurner nicht handeln, Hilfe verweigern oder der Notlage mit Gleichgültigkeit begegnen würden, stützen wir in keiner Weise. Sowohl an den durch den Bund geleisteten finanziellen Beiträgen als auch an der breiten Unterstützung auf Gemeindegebiet sind alle Solothurnerinnen und Solothurner über ihre Steuerbeiträge sehr wohl mitbeteiligt. Dazu kommt noch das sehr breite private Engagement vieler Einzelner.

Zusätzlich wurde in Solothurn in den letzten zwei Jahren mehrfach öffentlich bekundet, dass die Bereitschaft und der Wille für eine weiterführende direkte Hilfestellung durch das Gemeinwesen erwünscht sind. Die Solidaritätsbereitschaft erleben wir in Solothurn als sehr gross. Den Ansatz, Hilfestellungen im Krisengebiet oder noch besser in den Herkunftsländern anzubieten, unterstützen wir.

Der Direktor des Staatssekretariates für Migration bestätigt im September, dass es schwierig sei bezüglich der weiteren Entwicklung Prognosen zu stellen. Die Situation an den Rändern Europas ist nach wie vor sehr angespannt. Die Lage bezüglich der Zuwanderung kann sich schnell ändern. Die Kantone wurden deshalb angehalten, ausreichende Asylstrukturen aufrecht zu erhalten. Dieser Aufforderung kommen sowohl Kantone als auch die Stadt Solothurn nach.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Stadt Solothurn freiwillig jährlich Fr. 30'000.- für Hilfsaktionen im Ausland und Fr. 10'000.- für solche im Inland leistet. Situativ, zum Beispiel bei Katastrophen im In- und Ausland, werden der Gemeinderatskommission oder dem Gemeinderat jeweils auch höhere Beiträge beantragt und wurden bisher auch immer bewilligt. Somit kann festgehalten werden, dass wir unserer Aufgabe gemäss § 3 lit. d GO, hilfebedürftigen Menschen zu

helfen, durchaus nachkommen. Unter den berücksichtigten Hilfswerken befinden sich selbstverständlich auch viele, die in den Krisengebieten und Herkunftsländern der Migration tätig sind.

Selbstverständlich sind finanzpolitische Überlegungen in Anbetracht des grossen Flüchtlingselends zu relativieren. Es ist aber doch darauf hinzuweisen, dass das Eigenkapital bloss ein buchhalterischer Wert ist und nicht bedeutet, dass wir diese Summe auf einem Bankkonto hätten. Per Ende 2016 weisen wir flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Kasse, Post, Bank, kurzfristige Geldmarktanlagen) von 15.9 Mio. Franken aus, dagegen aber auch Darlehensschulden von 13 Mio. Franken. Das Nettovermögen von 77.6 Mio. Franken per Ende 2016 ist insbesondere wegen des harmonisierten Rechnungsmodells 2 aufgewertet worden. Die Spezialfinanzierungen, welche im Nettovermögen enthalten sind, weisen ausser den Landreserven allesamt teilweise hohe Guthaben aus. Das effektive Nettovermögen ohne die Spezialfinanzierungen ist deshalb weit weniger gross.

Nachdem aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates, dass die Altlastensanierung (Stichwort „Stadtmist“) über die Steuergelder finanziert werden muss und das Guthaben der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung nicht hierfür verwendet werden darf, wird bereits mittelfristig unser Nettovermögen drastisch sinken. Diese Sanierung sowie bevorstehende Investitionen in unsere Verwaltungsliegenschaften, vor allem Schulhäuser, werden das Nettovermögen sehr bald aufbrauchen. Bereits in den Jahren 2015 und 2016 erwirtschaftete die Stadt Solothurn (ohne Spezialfinanzierung) jeweils Finanzierungsfehlbeträge.

Das Stadtpräsidium ist deshalb der Auffassung, dass die Motion nicht erheblich erklärt werden sollte. Sie entspricht nicht unseren Möglichkeiten. Wir empfehlen vielmehr, die bisherigen Hilfeleistungen im In- und Ausland fortzuführen und situativ jeweils aufzustocken, wie dies seit langer Zeit gemacht wird.

## **Haltung des Gemeinderates**

Die aktuelle Situation in den Kriegs- und Krisengebieten und die Schicksale der von diesen Gegebenheiten betroffenen Menschen lassen auch die Mitglieder des Gemeinderates nicht unberührt. Auch sie sind grundsätzlich der Meinung, dass es wünschenswert ist, wenn sich die Politik vermehrt für die Flüchtlinge in den Krisengebieten kümmert.

Die Ratsmehrheit sieht hier allerdings primär eine Bundesaufgabe. Die Bewilligung einer willkürlichen Summe von 1,25 Mio. Franken, wie sie hier von der Stadt Solothurn gefordert wird, könnte jedes Jahr beantragt werden, weil sich die Situation ja leider voraussichtlich nicht bessern wird, wenn es keine politischen Lösungen für die Konflikte gibt. Auch mit der Vorgabe der mit den Geldern zu unterstützenden Organisationen bekundet man teilweise Mühe, auch hier habe der Bund die besseren Möglichkeiten, die Hilfeleistungen zu koordinieren und die Wirksamkeit zu überwachen. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat mehrheitlich, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Für eine Minderheit des Gemeinderates ist es hingegen wichtig, mit der Erheblicherklärung der Motion ein moralisches Zeichen zu setzen, dass Solothurn bereit ist, mehr zu unternehmen, als es gesetzlich verpflichtet ist. Die vom Motionär geforderte Hilfe vor Ort sei die wirksamste Hilfe, die den betroffenen Menschen gewährt werden könne. Verglichen mit anderen Ausgaben und Investitionen sei dieser Betrag, insbesondere beim vorhandenen Eigenkapital der Stadt, auch durchaus zu verkräften.

An seiner Sitzung vom 21. November folgte der Gemeinderat mehrheitlich den Argumenten des Stadtpräsidiums und empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 16 zu 11 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), die Motion nicht erheblich zu erklären.